



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

SEITE 1 BIS 3

- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus
- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“

SEITE 4

- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Jugendkulturtzentrum Glad-House

SEITE 5 BIS 7

- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Tierpark Cottbus
- Satzung über die Benennung von öffentlichen Räumen und Einrichtungen – Benennungs- und Umbenennungssatzung
- 1. Änderung der Elternbeitragssatzung für die Kindertagesstätten des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“

SEITE 8 BIS 17

- Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2025

SEITE 18

- Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Digitale Kommunen Brandenburg
- Beschluss der 1. außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 22.07.2026
- Durchführung der Gewässerschau 2026

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 22. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 16.09.2026

SEITE 20

- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg - Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über beabsichtigte Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben „B 97 Ortsumgehung (OU) Cottbus

- 3.BA und Groß Oßnig“ auf Grundstücken im Bereich der Gemarkung Kahren in der Stadt Cottbus/Chóšebuz

SEITE 21

- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg - Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über beabsichtigte Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben „B 169 Ortsumgehung (OU) Klein Oßnig, Annahof, Klein Gaglow“ auf Grundstücken im Bereich der Gemarkung Sachsendorf in der Stadt Cottbus/Chóšebuz

NICHT AMTLICHER TEIL

SEITE 22 BIS 23

- Informationen aus der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus sowie der Volkshochschule Cottbus

SEITE 24

- Cottbuser Altstadttrundgänge und öffentliche Führungen durch das Staatstheater Cottbus
- Wir sagen danke – Cottbuser Umweltwoche

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S. 1) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 11], S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 81]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Aufgaben des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus sind:

- Pflege und Unterhaltung öffentlicher Grün- und Parkanlagen einschließlich deren wassertechnischen Anlagen,
- Pflege und Unterhaltung des öffentlichen Grüns auf städtischen Friedhöfen einschließlich deren wassertechnischen Anlagen,

- Pflege und Unterhaltung von Kriegs- und Ehrengrabanlagen,
- Pflege und Unterhaltung städtischer Grundstücke in ortsteilbezogener Gemeindefürsorge,
- Unratberäumung auf öffentlichen Flächen,
- Leistungen im Bestattungswesen,
- Pflege und Unterhaltung von öffentlichen Spielplätzen und Spielanlagen einschließlich Spielgeräten,
- Pflege, Unterhaltung und Beseitigung von Bäumen auf öffentlichen Flächen sowie Pflege und Unterhaltung von Flächen des Stadtwaldes und
- Pflege und Unterhaltung von Bewässerungssystemen und Springbrunnen der Stadt Cottbus/Chóšebuz.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 260.000 € festgesetzt.

§ 4

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung;
2. der Werksausschuss;
3. die Werkleitung.

Für die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister gilt § 9 dieser Satzung.

§ 5

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus 1 Werkleiterin bzw. 1 Werkleiter.

- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie befugt zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten tätig:

- a) Einstellung, Umsetzung, Abmahnung und Kündigung,
- b) Unterzeichnung von Arbeits- und Aufhebungsverträgen sowie
- c) Änderung von Arbeitsverträgen.

- (6) Der Werksausschuss erhält vierteljährlich einen schriftlichen Zwischenbericht über die Abrechnung der Erfolgs- und Finanzplanung sowie des Investitionsplans. Diese Abrechnung hat ebenso gemäß

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 1**

der gültigen Richtlinie über die Beteiligungen der Stadt Cottbus/Chósebusz (Beteiligungsrichtlinie) spätestens 4 Wochen nach Ende eines Quartals gegenüber dem Beteiligungsmanagement der Stadt Cottbus/Chósebusz zu erfolgen (digital). Dem Werksausschuss und dem Beteiligungsmanagement sind Abweichungen in den Einzelpositionen gegenüber den Planwerten von über 10 Prozent schriftlich zu begründen.

- (7) Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 EigV sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes bekannt werdende erfolgsgefährdende Mindererträge unverzüglich der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zu berichten. Erfolgsgefährdende Mindererträge werden dann angenommen, wenn der Unterschied zwischen den tatsächlichen Erträgen und den Planansätzen 1 Prozent der geplanten Gesamtleistung übersteigt und in etwa der gleichen Höhe das Ergebnis vermindert.

§ 6 Vertretung

der Stadt Cottbus/Chósebusz in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters ab.

§ 7 Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 4 Mitglieder an.
Er setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden und 1 Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
 1. Ausgestaltung von Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 55.000 €,
 2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Cottbus/Chósebusz, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet und den Betrag von 300.000 € nicht übersteigt,
 3. sonstige Verträge, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 55.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt; der Vertragswert ist bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen oder mit mehrjährigen Laufzeiten der Wert aller aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Vertragsdauer bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit,
 4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 € überschreitet und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
 5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 1.000 € überschreiten und die Höhe von 100.000 € nicht übersteigen,
 6. Annahme von Spenden- und Sponsoringleistungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen,
 7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von

Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen.

- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen liegen dann vor, wenn sie, gegenüber den Planansätzen, 1 Prozent der geplanten Gesamtaufwendungen übersteigen und auch in dieser Höhe auf das Ergebnis wirken.

§ 8 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9 Stellung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister wird

- a) im Rahmen ihrer bzw. seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 60, 61 BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und
- c) im Rahmen ihres bzw. seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen tätig.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Cottbus/Chósebusz zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i. S. d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Cottbus/Chósebusz.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus vom 25.10.2009 mit Änderungen vom 22.04.2012 außer Kraft.

Cottbus/Chósebusz, 30.07.2026

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Amtliche Bekanntmachung

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 11], S.150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 81]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz in ihrer Sitzung vom 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“.
- (2) Der Eigenbetrieb „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und der Schutz der Familie.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - den Betrieb und die Bewirtschaftung der in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebusz befindlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - die Bereitstellung und der Aufbau, das Betreiben und Unterhalten dezentraler städtischer Dienste und Einrichtungen, in denen Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII erbracht werden. Insbesondere wird der Zweck umgesetzt durch:
 - ambulante Hilfen zur Erziehung, z. B. soziale Gruppenarbeit
 - Leistungen im Übergang Schule zum Beruf, z. B. Jugendberufshilfe,
 - Leistungen im Bereich des Schutzes der Familie durch Angebote von Familienberatungsleistungen.

Die Leistungen erbringt der Eigenbetrieb im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und der Gesamt- und Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 79 ff. SGB VIII. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 SGB VIII bleibt unberührt.

- (3) Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.
- (4) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die in diesem Zusammenhang notwendigen Verwaltungsakte zu erlassen.

§ 3 Stammkapital

Auf eine Festsatzung von Stammkapital wird verzichtet.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der

AMTLICHER TEIL

Abgabenordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den unter § 2 Betriebssatzung genannten Gegenstand des Eigenbetriebes verwirklicht.

- (2) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Cottbus/Chósebus erhält keine Zuweisungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.
- (3) Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus/Chósebus durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Stadt Cottbus/Chósebus oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung;
2. der Werksausschuss;
3. die Werkleitung.

Für die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister gilt § 10 dieser Satzung.

§ 6 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus 1 Werkleiterin bzw. 1 Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen nach § 8 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten tätig:
 - a) Einstellung, Umsetzung, Abmahnung und Kündigung,
 - b) Unterzeichnung von Arbeits- und Aufhebungsverträgen sowie
 - c) Änderung von Arbeitsverträgen
- (6) Die Werkleitung erstellt vierteljährlich einen schriftlichen Zwischenbericht über die Abrechnung der Erfolgs- und Finanzplanung sowie des Investitionsplanes zur Vorlage im Werksausschuss. Der Werksausschuss soll innerhalb von 4 Wochen nach Quartalsende den Zwischenbericht erhalten. Dieser Zwischenbericht ist ebenso, gemäß der gültigen Richtlinie über die Beteiligungen der Stadt Cottbus/Chósebus (Beteiligungsrichtlinie), spätestens 4 Wochen nach Ende eines Quartals der Beteiligungsverwaltung der Stadt Cottbus/Chósebus zu übersenden (digital). Dem Werksausschuss und der Beteiligungsverwaltung sind Abweichungen in den Einzelpositionen gegenüber den Planwerten von über 10 Prozent schriftlich zu begründen.

ligungsverwaltung der Stadt Cottbus/Chósebus zu übersenden (digital). Dem Werksausschuss und der Beteiligungsverwaltung sind Abweichungen in den Einzelpositionen gegenüber den Planwerten von über 10 Prozent schriftlich zu begründen.

- (7) Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 EigV sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes zu erwartende Erfolg gefährdende Mindererträge unverzüglich der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zu berichten. Erfolg gefährdende Mindererträge werden dann angenommen, wenn der Unterschied zwischen den tatsächlichen Erträgen und den Planansätzen 2 Prozent der geplanten Gesamtleistung übersteigt und in gleicher Höhe das Ergebnis vermindert.

§ 7 Vertretung der Stadt Cottbus/Chósebus in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben.

Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters ab.

§ 8 Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 4 Mitglieder an.
Er setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden und einer bzw. einem Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
 1. Ausgestaltung von Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 200.000 €,
 2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Cottbus/Chósebus, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet und den Betrag von 300.000 € nicht übersteigt,
 3. sonstige Verträge, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt, der Vertragswert ist bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen oder mit mehrjährigen Laufzeiten der Wert aller aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Vertragsdauer bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit,
 4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 € überschreiten und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen,
 5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 1.000 € überschreiten und die Höhe von 100.000 € nicht übersteigen,
 6. Annahme von Spenden und Sponsoring Leistungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen,
 7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen.
- (5) Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung

des Werksausschusses. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen liegen dann vor, wenn sie, gegenüber den Planansätzen, 2 Prozent der geplanten Gesamtaufwendungen übersteigen und auch in dieser Höhe auf das Ergebnis wirken.

§ 9 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 8 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10 Stellung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister wird tätig:

- (1) im Rahmen ihrer bzw. seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 60, 61 BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- (2) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und
- (3) im Rahmen ihres bzw. seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Cottbus/Chósebus zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i. S. d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Cottbus/Chósebus.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 EigV enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus vom 22.09.2019 außer Kraft.

Cottbus/Chósebus, 30.07.2026

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Jugendkulturzentrum Glad-House

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S. 1) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 11], S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 81]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Tagung am 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Das Jugendkulturzentrum Glad-House wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Jugendkulturzentrum Glad-House“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb wird als ein Kulturzentrum betrieben und erstellt insbesondere für Jugendliche kulturelle und kulturpädagogische Angebote in der Stadt Cottbus/Chóšebuz.
- (2) Darüber hinaus können weitere kulturelle Aktivitäten durchgeführt werden, sofern sie sich in ihrem Umfang der Gesamtzielstellung des Eigenbetriebes unterordnen.
- (3) Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

§ 3

Stammkapital

Gemäß § 10 Absatz 3 EigV wird von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb Jugendkulturzentrum Glad-House verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Eigenbetriebes ist gemäß § 52 Abs. 2 Abgabenordnung u. a. die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch den unter § 2 Betriebssatzung genannten Gegenstand des Eigenbetriebes verwirklicht.

- (2) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus/Chóšebuz durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Stadt Cottbus/Chóšebuz oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung;
2. der Werksausschuss;
3. die Werkleitung.

Für die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister gilt § 10 dieser Satzung.

§ 6

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus 1 Werkleiterin bzw. 1 Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 8 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie befugt zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten tätig:
 - a) Einstellung, Umsetzung, Abmahnung und Kündigung,
 - b) Unterzeichnung von Arbeits- und Aufhebungsverträgen sowie
 - c) Änderung von Arbeitsverträgen.
- (6) Der Werksausschuss erhält vierteljährlich einen schriftlichen Zwischenbericht über die Abrechnung der Erfolgs- und Finanzplanung sowie des Investitionsplans. Diese Abrechnung hat ebenso gemäß der gültigen Richtlinie über die Beteiligungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Beteiligungsrichtlinie) spätestens 4 Wochen nach Ende eines Quartals gegenüber dem Beteiligungsmanagement der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu erfolgen (digital). Dem Werksausschuss und dem Beteiligungsmanagement sind Abweichungen in den Einzelpositionen gegenüber den Planwerten von über 10 Prozent schriftlich zu begründen.
- (7) Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 EigV sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes bekannt werdende erfolgsgefährdende Mindererträge unverzüglich der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zu berichten. Erfolgsgefährdende Mindererträge werden dann angenommen, wenn der Unterschied zwischen den tatsächlichen Erträgen und den Planansätzen 3 Prozent der geplanten Gesamtleistung übersteigt und in etwa der gleichen Höhe das Ergebnis vermindert.

§ 7

Vertretung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters ab.

§ 8

Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 3 Mitglieder an.
Er setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
 1. Ausgestaltung von Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 €,
 2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Cottbus/Chóšebuz, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet und den Betrag von 300.000 € nicht übersteigt,
 3. sonstige Verträge, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt, der Vertragswert ist bei Verträgen über wiederkehrenden Leistungen oder mit mehrjährigen Laufzeiten der Wert aller aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Vertragsdauer bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit,
 4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 7.500 € überschreitet und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
 5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 500 € überschreiten und die Höhe von 100.000 € nicht übersteigen,
 6. Annahme von Spenden und Sponsoring Leistungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen,
 7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen.
- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen liegen dann vor, wenn sie, gegenüber den Planansätzen, 1,5 Prozent der geplanten Gesamtaufwendungen übersteigen und auch in dieser Höhe auf das Ergebnis wirken.

§ 9

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 8 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10

Stellung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister wird

- (1) im Rahmen ihrer bzw. seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 60, 61 BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;

AMTLICHER TEIL

- (2) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
- (3) im Rahmen ihres bzw. seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen tätig.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Cottbus/Chósebus zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i. S. d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Cottbus/Chósebus.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Jugendkulturzentrums Glad-House vom 25.10.2009 außer Kraft.

Cottbus/Chósebus, den 30.07.2026

gez. Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Amtliche Bekanntmachung

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Tierpark Cottbus

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S. 1) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl.II/09, [Nr.11], S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 81]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Sitzung am 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Tierpark Cottbus wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Tierpark Cottbus“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist der Betrieb und die Fortentwicklung eines wissenschaftlich geleiteten

Tiergartens als Stätte der Bildung, des Natur- und Artenschutzes, der Erholung sowie der Forschung. Hierzu bringt der Tierpark Cottbus Wild- und Haustiere zur Ausstellung.

- (2) Der Tierpark Cottbus erfüllt zum o. g. Zweck folgende Aufgaben:

- Unterhaltung und Pflege einer der Erholung dienenden Parkanlage einschließlich erholungsorientierten Einrichtungen wie Spielplätzen,
- Vermittlung von naturkundlichem Wissen und Wecken von Verständnis für Belange des Natur- und Artenschutzes,
- Durchführung zoopädagogischer Angebote,
- Haltung und Zucht von Tieren nach aktuellem Stand der Wissenschaft, Unterstützung von Erhaltungszuchtprogrammen insbesondere bedrohter Wildtierarten und Haustierrassen einschließlich der Beteiligung an nationalen und internationalen Zuchtprogrammen und
- Beteiligung an veterinärmedizinischen und zoologischen Forschungen, auch in Verbindung mit Freilandforschung und in Kooperation mit Universitäten und anderen Einrichtungen.

- (3) Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.000 € festgesetzt.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb Tierpark Cottbus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Eigenbetriebes ist gemäß § 52 Abs. 2 Abgabenordnung u. a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Volksbildung, des Naturschutzes, des Tierschutzes und der Tierzucht.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch den unter § 2 Betriebssatzung genannten Gegenstand des Eigenbetriebes verwirklicht.

- (2) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus/Chósebus durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Stadt Cottbus/Chósebus oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung;
2. der Werksausschuss;
3. die Werkleitung.

Für die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister gilt § 10 dieser Satzung.

§ 6

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus 1 Werkleiterin bzw. 1 Werkleiter.

- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebsatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 8 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie befugt zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten tätig:

- a) Einstellung, Umsetzung, Abmahnung und Kündigung,
- b) Unterzeichnung von Arbeits- und Aufhebungsverträgen sowie
- c) Änderung von Arbeitsverträgen.

- (6) Der Werksausschuss erhält vierteljährlich einen schriftlichen Zwischenbericht über die Abrechnung der Erfolgs- und Finanzplanung sowie des Investitionsplans. Diese Abrechnung hat ebenso gemäß der gültigen Richtlinie über die Beteiligungen der Stadt Cottbus/Chósebus (Beteiligungsrichtlinie) spätestens 4 Wochen nach Ende eines Quartals gegenüber dem Beteiligungsmanagement der Stadt Cottbus/Chósebus zu erfolgen (digital). Dem Werksausschuss und dem Beteiligungsmanagement sind Abweichungen in den Einzelpositionen gegenüber den Planwerten von über 10 Prozent schriftlich zu begründen.

- (7) Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 EigV sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes bekannt werdende erfolggefährdende Mindererträge unverzüglich der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zu berichten. Erfolggefährdende Mindererträge werden dann angenommen, wenn der Unterschied zwischen den tatsächlichen Erträgen und den Planansätzen 4 Prozent der geplanten Gesamtleistung übersteigt und in etwa der gleichen Höhe das Ergebnis vermindert.

§ 7

Vertretung der Stadt Cottbus/Chósebus in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters ab.

§ 8

Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 4 Mitglieder an.

Er setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden und 1 Beschäftigten des Eigenbetriebes.

- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.

Fortsetzung auf Seite 6

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 5**

- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
1. Ausgestaltung von Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 €,
 2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Cottbus/Chóšebuz, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet und den Betrag von 300.000 € nicht übersteigt,
 3. sonstige Verträge die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt; der Vertragswert ist bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen oder mit mehrjährigen Laufzeiten der Wert aller aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Vertragsdauer bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit,
 4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 7.500 € überschreitet und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
 5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 500 € überschreiten und die Höhe von 100.000 € nicht übersteigen,
 6. Annahme von Spenden- und Sponsoringleistungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen,
 7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen.
- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen liegen dann vor, wenn sie, gegenüber den Planansätzen, 1 Prozent der geplanten Gesamtaufwendungen übersteigen und auch in dieser Höhe auf das Ergebnis wirken.

§ 9**Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 8 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10**Stellung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters**

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister wird tätig:

- a) im Rahmen ihrer bzw. seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 60, 61 BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
- c) im Rahmen ihres bzw. seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen.

§ 11**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i. S. d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Cottbus/Chóšebuz.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 12**Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 13**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus vom 25.10.2009 außer Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 30.07.2026

gez. Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung Satzung über die Benennung von öffentlichen Räumen und Einrichtungen – Benennungs- und Umbenennungssatzung

Paragraphen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Straßennamensschilder
- § 3 Pflichten der Betroffenen
- § 4 Durchführungsbestimmungen
- § 5 Grundregeln für die Straßenbenennung
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 i. V. m. § 28 Abs. 2 Ziffer 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr.10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27], S. 1) i. V. m. § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung vom 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Grundsätze**

- (1) Die Benennung oder Umbenennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken, Grün- und Parkanlagen sowie weiteren öffentlichen Einrichtungen, z. B. Schulen, Sportanlagen ist Angelegenheit der Stadt. Sofern nachfolgend in der Satzung nur der Begriff „Straßen“ verwendet wird, schließt dieser alle vorgenannten weiteren Anlagen mit ein.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung trifft die Entscheidung für die Straßenbe- und -umbenennung.
- (3) Die Betroffenen sind vor einer Straßenbe- oder -umbenennung anzuhören und wirken über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 4 Abs. 2 an der Namensgebung mit. Betroffene sind Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art sowie von grundstücksgleichen Rechten an den betroffenen Straßen.
- (4) Die Ortsbeiräte sind gemäß § 46 Abs. 1 Ziffer 4 BbgKVerf vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zu Entscheidungen über die im Abs. 1 benannten Benennungen oder Umbenennungen in dem Ortsteil anzuhören. Bürgervereine sind ebenfalls zu beteiligen.
- (5) Die Satzung gilt für das Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz.

§ 2**Straßennamensschilder**

- (1) Alle benannten Straßen werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung und weißem Rand gekennzeichnet.
- (2) Entsprechend § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz – SWG) vom 07. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 23]), sind die Straßennamensschilder in deutscher und sorbischer/wendischer Schreibweise auszuführen. Die Schilder werden grundsätzlich von der Stadt Cottbus/Chóšebuz beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Bei Privatstraßen haben die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer unter Beachtung der Absätze (1) und (2) zu erfolgen.

§ 3**Pflichten der Betroffenen**

- (1) Die Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 haben das Anbringen von Straßennamensschildern zu dulden.
- (2) Vor Anbringen der Schilder sind die Betroffenen zu benachrichtigen.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz bestimmt Ort und Zeit der Anbringung der Namensschilder. Schäden, die den Betroffenen durch das Anbringen, Auswechseln oder Entfernen der Namensschilder entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder zu entschädigen. Straßennamensschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

§ 4**Durchführungsbestimmungen**

- (1) Eine Arbeitsgruppe mit namentlich benannten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordnete bzw. sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner) und Beschäftigten aus den für die Aufgabengebiete Ordnung und Sicherheit, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Stadtarchiv, Stadtentwicklung, Verkehrs- und Grünflächen zuständigen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung sowie der/des Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten der Stadt Cottbus/Chóšebuz, die alle Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben sollen, erarbeitet eine Empfehlung für die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung. Die Anzahl der Mitglieder soll paritätisch zwischen Vertreterinnen bzw. Vertretern der Fraktionen und Beschäftigten der Stadtverwaltung sein.

Die Fraktionen entsenden zur Mitarbeit in die Arbeitsgruppe die Vertreterinnen oder Vertreter bzw. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter begrenzt auf die laufende Wahlperiode. Die Leitung der Arbeitsgruppe übernimmt der Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster. Die Arbeitsgruppe führt ihre Beratungen

in unregelmäßigen Zeitabständen, in jedem Fall unmittelbar aus aktuellem Anlass (wie Antragstellung oder Bauvorhaben) durch und unterbreitet Vorschläge zur Benennung. Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Leitung den Ausschlag.

- (2) Die Einbeziehung der Betroffenen in beabsichtigte Straßenbe- oder -umbenennung erfolgt durch Anhörung sowie durch Berücksichtigung der eingehenden Stellungnahmen und Meinungsäußerungen. Die Frist für Stellungnahmen und Meinungsäußerungen beträgt vier Wochen. Die Öffentlichkeit kann informell darüber informiert werden.
- (3) Gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 13 BbgKVerf ist der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über die Benennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen vorbehalten. Nach Beschlussfassung über die Straßenbe- und -umbenennung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Straßenname ortsüblich im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz bekannt gemacht.
- (4) Federführender Fachbereich in allen Straßenbe- und -umbenennungsangelegenheiten ist der Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster. Bei diesem ist der Antrag für eine Straßenbenennung oder auch Straßenumbenennung einzureichen.
- (5) Für die Beschilderung der Straßen ist der Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen zuständig. Die Straßennamensschilder sind unmittelbar nach der öffentlichen Bekanntmachung der Benennung/Umbenennung in ausreichender Anzahl und so übersichtlich anzubringen, dass eine mühelose Orientierung möglich ist. An Straßen und Kreuzungen mit erheblichem Fahrverkehr richtet sich die Beschilderung nach § 45 Abs. 3 (Zeichen 437) Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Bei Straßenumbenennungen sind die alten Straßenschilder neben den neuen Schildern für eine Übergangszeit von einem halben Jahr zu belassen. Der alte Name ist rot durchzustreichen.
- (6) Bei Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs ist der jeweilige Eigentümer für die Sicherstellung der Finanzierung und Beschilderung verantwortlich. Standorte, Art und Ausführung der Straßennamensschilder sind Bestandteil der Ausbauplanung. Die Benennung/Umbenennung erfolgt auf Vorschlag des Eigentümers. Der Eigentümer hat bei der Auswahl des Namens die Grundsätze für Benennungen/Umbenennungen in der Stadt Cottbus/Chósebuz zu beachten.
- (7) Aufgrund einer Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit der Verwaltung, die im Zusammenhang mit einer Straßenumbenennung erforderlich ist und die in den Kreis der Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt Cottbus/Chósebuz fällt, entsteht für die Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 bei Änderungen von Dokumenten keine Gebührenpflicht für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Straßenumbenennung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz.

§ 5

Grundregeln für die Straßenbenennung

- (1) Die Anzahl von Benennungen/Umbenennungen ist möglichst gering zu halten. Jeder Name sollte nur einmal vorkommen. Das trifft grundsätzlich bei Benennungen zu. Eine Ausnahme bildet die Verfahrensweise bei notwendigen Straßenumbenennungen infolge Eingemeindung. In den von der Eingemeindung betroffenen Postleitzahlenbereichen dürfen keine doppelten Straßennamen vorkommen.
- (2) Der Straßename soll klar und einprägsam sein. Gleich klingende Straßennamen sind zu vermeiden.
- (3) Straßennamen dürfen infolge der automatisierten Datenverarbeitung nur aus höchstens 25 Zeichen einschließlich der notwendigen Zwischenräume bestehen. Je nach Bedeutung der Lage und dem Charakter der Straße sollen neben den allgemeinen Bezeichnungen „Straße“ oder „Platz“ auch die Bezeichnungen „Allee“, „Chaussee“, „Damm“, „Gasse“, „Markt“, „Ring“, „Weg“ und ähnliche verwendet werden.

- (4) Durch Bebauung fortfallende historische Flurbezeichnungen sollen durch Straßennamen erhalten werden.
- (5) Zusammenhängende Baugebiete sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten benannt werden (z. B. Musiker, Blumen- und Baumarten).
- (6) Eine Benennung/Umbenennung nach Firmen, Unternehmen oder Institutionen soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bleibt ausschließlich der Stadtverordnetenversammlung als Einzelfallentscheidung vorbehalten.
- (7) Bei Benennungen/Umbenennungen nach Persönlichkeiten hat dies nur nach bereits verstorbenen Personen zu erfolgen. Ist beabsichtigt, Verdienste verstorbener Personen zu würdigen, ist von noch lebenden Angehörigen die Zustimmung bei vertretbarem Verwaltungsaufwand einzuholen. Es sind Vorschläge von gesellschaftlichen Organisationen (z. B. Beiräten, Stiftungen, Verbänden) einzuholen und in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.
- (8) Die Benennung nach einer Persönlichkeit setzt voraus, dass deren Verdienste möglichst einen Bezug zu der zu benennenden Institution bzw. zu der Stadt Cottbus/Chósebuz haben oder deren Wirken durch Humanismus, demokratische Gesinnung und Haltung geprägt war.
- (9) Bei der Benennung nach Persönlichkeiten sollen Vor- und Familiennamen verwendet und auf die Nennung von Titeln verzichtet werden.
- (10) Bei der Auswahl von Persönlichkeiten ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern zu achten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. nach § 2 Abs. 3 als Eigentümerin bzw. Eigentümer von Privatstraßen Namensschilder nicht beschafft, anbringt und unterhält;
 2. nach § 3 Abs. 1 seiner Duldungspflicht nicht nachkommt;
 3. nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Namensschilder ändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz in Kraft. Die Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz, Jahrgang 31 Nr. 7 vom 19.06.2021, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Cottbus/Chósebuz, den 30.06.2026

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung der Elternbeitragsatzung für die Kindertagesstätten des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat in ihrer Tagung am 24.06.2026 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den kommunalen Kindertagesstätten innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebuz beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der aktuell gültigen Fassung
- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 1, 2, 2a, 12, 17ff., 22, 23, 50 und 51 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384) in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X, 2. Kapitel) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130) in der aktuell gültigen Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018 in der aktuell gültigen Fassung

§ 1 Änderung der Satzung

- (1) § 10 Absatz 1 der Elternbeitragsatzung für die Kindertagesstätten des Eigenbetriebes erhält nunmehr folgende Fassung:

„Ein Eigenanteil zur Mittagsverpflegung ist gemäß § 17 Absatz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.“

- (2) § 10 Absatz 2 der Elternbeitragsatzung für die Kindertagesstätten des Eigenbetriebes erhält nunmehr folgende Fassung:

„Das Essengeld ist für Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten von den Personensorgeberechtigten in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) an den Essenanbieter zu entrichten und beträgt täglich 2,35 €.“

- (3) § 10 Absatz 3 der Elternbeitragsatzung für die Kindertagesstätten des Eigenbetriebes erhält nunmehr folgende Fassung:

„Das Essengeld ist für Kinder in der Ferienzeit, welche Horte des Eigenbetriebes besuchen, von den Personensorgeberechtigten in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) an den Essenanbieter zu entrichten und beträgt täglich 2,94 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Elternbeitragsatzung für die Kindertagesstätten des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ gemäß § 1 tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, den 30.06.2026

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2025



Aktivseite

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2025

	EUR	EUR	EUR	31.12.2024 TEUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		28.735.462,31		29.723
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		40.230.927,25		39.645
			68.966.389,56	69.368
2. Schultitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schultitel öffentlicher Stellen		0,00		0
b) Wechsel		0,00		0
			0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		201.715.388,57		530.963
b) andere Forderungen		5.618.497,46		10.100
			207.333.886,03	541.062
4. Forderungen an Kunden			2.278.008.543,00	2.283.605
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert	1.114.990.696,96	EUR		(1.096.043)
Kommunalkredite	68.771.102,74	EUR		(85.889)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00		0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	EUR		(0)
ab) von anderen Emittenten		0,00		0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	EUR		(0)
			0,00	0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		33.684.603,28		0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	33.684.603,28	EUR		(0)
bb) von anderen Emittenten		2.507.205.683,70		2.026.933
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.422.719.548,32	EUR		(874.448)
			2.540.890.286,98	2.026.933
c) eigene Schuldverschreibungen		0,00		0
Nennbetrag	0,00	EUR		(0)
			2.540.890.286,98	2.026.933
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				
6a. Handelsbestand			49.901.783,88	50.502
7. Beteiligungen			0,00	0
darunter:			6.457.303,37	6.360
an Kreditinstituten	0,00	EUR		(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00	EUR		(0)
an Wertpapierinstituten	0,00	EUR		(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			0,00	0
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00	EUR		(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00	EUR		(0)
an Wertpapierinstituten	0,00	EUR		(0)
9. Treuhandvermögen			526.620,78	822
darunter:				
Treuhandkredite	526.620,78	EUR		(822)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		9.066,13		6
c) Geschäfts- oder Firmenwert		0,00		0
d) geleistete Anzahlungen		0,00		0
			9.066,13	6
12. Sachanlagen			24.938.971,75	26.646
13. Sonstige Vermögensgegenstände			14.382.385,89	2.438
14. Rechnungsabgrenzungsposten			135,08	185
Summe der Aktiva			5.191.415.372,45	5.007.926



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2025



				Passivseite
				31.12.2024
				TEUR
				EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		0,00		1
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		12.551.735,12		16.544
			12.551.735,12	16.545
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	1.587.874.229,07			1.495.060
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	260.989.232,13			351.423
		1.848.863.461,20		1.846.483
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	1.850.694.338,20			1.743.853
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	332.314.789,82			316.570
		2.183.009.128,02		2.060.423
			4.031.872.589,22	3.906.906
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		0,00		0
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten		0,00		0
			0,00	0
3a. Handelsbestand				
4. Treuhandverbindlichkeiten				
darunter:				
Treuhandkredite	526.620,78 EUR			(822)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			7.933.381,09	11.079
6. Rechnungsabgrenzungsposten			74.013,04	81
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		13.673.438,00		13.862
b) Steuerrückstellungen		0,00		14.600
c) andere Rückstellungen		15.635.933,20		20.096
			29.309.371,20	48.559
8. (weggefallen)				
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			218.236.255,87	169.048
10. Genussrechtskapital			0,00	0
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			539.000.000,00	514.000
Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	0,00 EUR			(0)
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		0,00		0
b) Kapitalrücklage		0,00		0
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	346.887.798,17			335.913
cb) andere Rücklagen	0,00			0
		346.887.798,17		335.913
d) Bilanzgewinn		5.023.607,96		4.975
			351.911.406,13	340.888
Summe der Passiva			5.191.415.372,45	5.007.926
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		6.867.859,43		4.138
Über eine weitere, nicht quantifizierbare Eventualverbindlichkeit wird im Anhang berichtet.				
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00		0
			6.867.859,43	4.138
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		92.588.817,76		103.809
			92.588.817,76	103.809



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2025



Fortsetzung von Seite 9

Gewinn- und Verlustrechnung**für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025**

	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2024 TEUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	90.930.329,88			110.750
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	42.896.753,13			31.236
		133.827.083,01		141.986
2. Zinsaufwendungen		29.038.188,41		30.882
darunter:				
abgesetzte positive Zinsen	236,69 EUR			(0)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	6.349,73 EUR			(2)
			104.788.894,60	111.104
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		1.264.950,96		1.307
b) Beteiligungen		1.329.596,92		1.094
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0,00		0
			2.594.547,88	2.402
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnab- führungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge		25.471.982,25		24.956
6. Provisionsaufwendungen		1.142.870,81		994
			24.329.111,44	23.962
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands			0,00	219
darunter: Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,00 EUR			(219)
8. Sonstige betriebliche Erträge			8.402.003,98	2.890
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	23,89 EUR			(0)
aus der Abzinsung von Rückstellungen	0,00 EUR			(0)
9. (weggefallen)				
			140.114.557,90	140.578
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	23.051.561,19			22.250
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	5.229.332,13			5.048
darunter:				
für Altersversorgung	845.029,51 EUR			(1.050)
		28.280.893,32		27.298
b) andere Verwaltungsaufwendungen		19.767.761,23		18.114
			48.048.654,55	45.412
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			2.141.055,72	2.290
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			2.582.054,23	2.051
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	84,69 EUR			(0)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	271.401,60 EUR			(257)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		16.610.999,41		0
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00		7.802
			16.610.999,41	7.802
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		19.904.830,00		569
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		0,00		0
			19.904.830,00	569
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0,00	0
18. Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken			25.000.000,00	54.219
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			25.826.963,99	43.839
20. Außerordentliche Erträge		0,00		0
darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes	0,00 EUR			(0)
21. Außerordentliche Aufwendungen		0,00		0
darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes	0,00 EUR			(0)
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		14.727.656,62		27.248
darunter: Veränderung der Steuerabgrenzung nach § 274 HGB	0,00 EUR			(0)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		75.699,41		116
			14.803.356,03	27.364
25. Jahresüberschuss			11.023.607,96	16.475
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			0,00	0
			11.023.607,96	16.475
27. Entnahmen aus der Kapitalrücklage			0,00	0
a) aus der Sicherheitsrücklage	0,00			0
b) aus anderen Rücklagen	0,00			0
			0,00	0
			11.023.607,96	16.475
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage	6.000.000,00			11.500
b) in andere Rücklagen	0,00			0
		6.000.000,00		11.500
29. Bilanzgewinn			5.023.607,96	4.975



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2025



Der Anhang der Sparkasse Spree-Neiße zum Jahresabschluss 31. Dezember 2025

0. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße wurde zum 31. Dezember 2025 nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute (RechKredV) aufgestellt. In der Bilanz wurde eine teilweise Verwendung des Jahresergebnisses (Vorwegzuführung zur Sicherheitsrücklage) berücksichtigt.

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den allgemeinen Bewertungsvorschriften der §§ 252 ff. HGB unter Berücksichtigung der für Kreditinstitute geltenden ergänzenden Vorschriften (§§ 340 ff. HGB).

Forderungen

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden wurden mit dem Nennwert bilanziert.

Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgte die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Von Dritten erworbene Schuldscheindarlehen, die den Forderungen an Kunden zugeordnet sind, wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Bei den Forderungen an Kunden wurde durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen dem akuten Ausfallrisiko Rechnung getragen. Der Umfang der Einzelwertberichtigungen ist abhängig vom Adressenausfallrisiko des Kreditnehmers, d. h. insbesondere die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kreditnehmer seinen vertraglichen Leistungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Ausfallwahrscheinlichkeit). Sofern keine nachhaltige Schuldendienstfähigkeit von Kreditnehmern zu erwarten ist, wurde eine Einzelwertberichtigung gebildet. Die Höhe der Einzelwertberichtigung wurde durch den Wert der gestellten Kreditsicherheiten bestimmt.

Für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Ausfallrisiken bei den Forderungen an Kunden wurden Pauschalwertberichtigungen nach IDW RS BFA 7 in Höhe des erwarteten Verlustes über einen Zeitraum von 12 Monaten (12-Monats Expected Loss) ohne Anrechnung einer Bonitätsprämie gebildet (Bewertungsvereinfachungsverfahren), der sich im Wesentlichen an dem auch für Zwecke des internen Risikomanagements ermittelten und verwendeten Wert orientiert. Grundlage für die Ermittlung mittels eines Kreditrisikomodells sind insbesondere die auf Basis der eingesetzten Risikoklassifizierungsverfahren bestimmten statistischen Ausfallwahrscheinlichkeiten und die im Rahmen der Kreditprozesse bewerteten Sicherheiten. Für die Eventualverbindlichkeiten und offenen Kreditzusagen, die ebenfalls einem latenten Adressenausfallrisiko unterliegen, wurden auf der Basis von IDW RS BFA 7 pauschale Rückstellungen nach dem vorgenannten Verfahren gebildet.

Die bei der Berechnung der Pauschalwertberichtigungen verwendeten Modelle und deren Parameter spiegeln basierend auf den jährlich durchgeführten Analysen die Risikosituation zum Abschlussstichtag wider.

Die Ausgeglichenheit von erwarteten Verlusten und Bonitätsprämien wurde im Zeitpunkt der Kreditausreichung durch eine Konditionenvereinbarung unter Berücksichtigung einer risikoadäquaten Bonitätsprämie, deren Höhe sich an dem erwarteten Verlust über die Restlaufzeit orientiert, sichergestellt. Diese Ausgeglichenheitsannahme wurde zum Bilanzstichtag durch einen Stichtagsvergleich zur Entwicklung des mittels eines Kreditrisikomodells für die Restlaufzeit berechneten erwarteten Verlustes des Portfolios (sog. Lifetime Expected Loss) und anhand der Daten zur Entwicklung des Adressenausfallrisikos des betreffenden Kreditbestandes nach Kreditausreichung im Zeitablauf analysiert. Die Grundlagen der Berechnungen entsprechen im Wesent-

lichen der Ermittlung des erwarteten Verlustes für einen 12 Monatszeitraum. Danach kann die Ausgeglichenheit weiter angenommen werden.

Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden.

Wertpapiere

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Während die Bewertung der Wertpapiere der Liquiditätsreserve zum strengen Niederstwertprinzip erfolgte, sind die Wertpapiere des Anlagebestandes zu den Anschaffungskosten bzw. zu den fortgeführten Buchwerten angesetzt worden.

Wertaufholungen wurden durch Zuschreibungen insoweit berücksichtigt, als der Wert des Wertpapiers, der sich aus dem Börsenpreis (bei einem aktiven Markt) bzw. aus dem gerechneten Kurs (bei einem inaktiven Markt) zum Bilanzstichtag ergibt, gegenüber dessen letztem Buchwert wieder gestiegen ist, maximal aber bis zu den Anschaffungskosten.

Bei der Bewertung von Wertpapieren wird der beizulegende Wert aus einem Börsen- oder Marktpreis bestimmt, soweit dieser auf einem aktiven Markt ermittelbar war. Für die Abgrenzung aktiver und inaktiver Markt wurden die Kriterien zur Marktliquidität der MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014) herangezogen. Aufgrund der Einstufung als illiquides Wertpapier i.S. der MiFID II wurden die festverzinslichen Wertpapiere zum Bilanzstichtag nahezu vollständig dem inaktiven Markt zugeordnet. In diesen Fällen wurde der beizulegende Wert anhand von gerechneten Kursen des Kursinformationsanbieters Refinitiv bestimmt, denen unter Verwendung laufzeit- und risikoadäquater Zinssätze ein Discounted Cashflow-Modell zugrunde liegt.

Bei den Wertpapierleihegeschäften verbleibt das wirtschaftliche Eigentum der Wertpapiere beim Verleiher. Die verliehenen Wertpapiere werden unverändert in der originären Bilanzposition bilanziert.

Bei dem im Bestand gehaltenen Anteilen am offenen Immobilienfonds, die der Liquiditätsreserve zugeordnet wurden, erfolgte die Bewertung auf Grundlage aktueller Informationen der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Bei den Anteilen sind vertraglich geregelte Rückgabefristen zu beachten. Bei Nichtbeachtung dieser Fristen wird durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Rückgabeabschlag erhoben. Dieser Rückgabeabschlag ist bei der Bewertung dann zu berücksichtigen, wenn eine vorfristige Rückgabe der Anteile beabsichtigt ist.

Beteiligungen

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht vorzunehmen.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagevermögen

Entgeltlich erworbene Software wurde nach den Vorgaben des IDW-Rechnungslegungsstandards „Bilanzierung von Software beim Anwender“ (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten „Immaterielle Anlagewerte“ ausgewiesen. Die „Immateriellen Anlagewerte“ sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 1 bis 3 Jahren zugrunde gelegt wurde.

Die planmäßigen Abschreibungen für Gebäude des Anlagevermögens wurden linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Bei Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen.

Bei Mietereinbauten und -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäude maßgeblichen Grundsätzen bzw. der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Software mit Anschaffungskosten bis 250,00 EUR sind im Erwerbsjahr

sofort als Aufwand erfasst worden. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über 250,00 EUR bis 1.000,00 EUR sowie Software bis 800,00 EUR wurden in einen Sammelposten eingestellt, der über 5 Jahre linear gewinnmindernd aufzulösen ist.

Liegt der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Vermögensgegenständen über dem Wert, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist und handelt es sich dabei um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung, ist dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung zu tragen. Außerplanmäßige Abschreibungen waren im Berichtsjahr nicht notwendig.

Bei Gebäuden in Vorjahren vorgenommene Abschreibungen nach steuerrechtlichen Vorschriften wurden gemäß Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften fortgeführt.

Auf Grund der Inanspruchnahme der Übergangsregelung des Artikels 67 Abs. 4 EGHGB allein nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Abschreibungen und der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwands, liegt der ausgewiesene Jahresüberschuss 2025 der Sparkasse um 7 TEUR über dem Betrag, der ansonsten auszuweisen gewesen wäre.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden zu den Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag angesetzt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert. Die Disagen zu Verbindlichkeiten wurden in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Künftige Preis- und Kostensteigerungen wurden berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem Rechnungszins der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) abgezinst. Von dem Abzinsungswahlrecht, bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger abzuwenden, wurde kein Gebrauch gemacht.

Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der Richttafeln RT 2018 G von Dr. Klaus Heubeck entsprechend dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der zukünftig erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,45 % sowie Rentensteigerungen von 2,45 % ermittelt.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden mit einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten auf das Jahresende prognostizierten durchschnittlichen Marktzins aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der Rechnungszinssatz für Pensionen beträgt 2,05 %.

Bei der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen und Rückstellungen wurde unterstellt, dass sich der Verpflichtungsumfang sowie der Rechnungszinssatz erst zum Ende der Periode ändern.

Das Ergebnis aus der Änderung des Abzinsungssatzes wurde im operativen Ergebnis ausgewiesen.

Für Altersversorgungszusagen, deren Höhe sich ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert eines Rückdeckungsversicherungsanspruchs bestimmt, wurden Rückstellungen gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB zum beizulegenden Zeitwert des Anspruchs aus der Rückdeckungsversicherung angesetzt, soweit er den garantierten Versorgungsbetrag übersteigt. Ein Bilanzansatz ergab sich aufgrund der Verrechnung in Höhe von 171 TEUR von Vermögensgegenständen (Deckungsvermögen) mit den betreffenden Schulden gemäß § 246 Abs. 2 HGB nicht.

Fortsetzung auf Seite 12



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2025



Fortsetzung von Seite 11

Die Bewertung der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen erfolgte auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens.

Sparkassen haben ihren Arbeitnehmern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes-Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Um den anspruchsberechtigten Mitarbeitern die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß ATV-K zu verschaffen, ist die Sparkasse Spree-Neiße Mitglied in der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg.

Die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg finanziert die Versorungsverpflichtungen im Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren (Hybridfinanzierung). Hierbei werden im Rahmen eines Abschnittdeckungsverfahrens ein Umlagesatz und ein Zusatzbeitrag bezogen auf die Zusatzversorungspflichtigen Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Aus den Zusatzbeiträgen wird gemäß § 64 ZVK-Satzung innerhalb des Vermögens der ZVK ein separater Kapitalstock aufgebaut.

Der Umlagesatz betrug im Geschäftsjahr 2025 1,1 % der Zusatzversorungspflichtigen Entgelte. Der Zusatzbeitrag betrug im Geschäftsjahr 2025 vom 01.01. bis zum 31.12. 4,8 %. Davon beträgt der Arbeitnehmeranteil 2,4 %. Dadurch vermindert sich der Gesamtbeitrag zur Kapitaldeckung um 2,4 %-Punkte. Der Umlagesatz bleibt im Geschäftsjahr 2026 unverändert.

Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeiter zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die ZVK, während die Verpflichtung der Sparkasse ausschließlich darin besteht, der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Gesamtaufwendungen für die Zusatzversorgung bei versorgungspflichtigen Entgelten von 19.367 TEUR betrugen im Geschäftsjahr 2025 678 TEUR.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30 n. F. vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger wie der ZVK handelsrechtlich eine mittelbare Versorungsverpflichtung. Die ZVK hat im Auftrag der Sparkasse den nach Rechtsauffassung des IDW (vgl. IDW RS HFA 30 n. F.) zu ermittelnden Barwert der auf die Sparkasse im umlagefinanzierten Abrechnungsverband entfallenden Leistungsverpflichtungen zum 31. Dezember 2025 ermittelt. Unabhängig davon, dass es sich bei dem Kassenvermögen um Kollektivvermögen aller Mitglieder des umlagefinanzierten Abrechnungsverbandes handelt, ist es gemäß IDW RS HFA 30 n. F. für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB anteilig in Abzug zu bringen. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag auf 27.137 TEUR.

Die quantitative Ermittlung erfolgte nach einer bundesweit einheitlichen Methodik, die der Rechtsauffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) entspricht. Der Barwert der auf die Sparkasse entfallenden Leistungsverpflichtung wurde danach in Anlehnung an die versicherungsmathematischen Grundsätze und Methoden (Anwartschaftsbarwertverfahren), die auch für unmittelbare Pensionsverpflichtungen angewendet wurden, unter Berücksichtigung einer gemäß Satzung der ZVK unterstellten jährlichen Rentensteigerung von 1,0 % und unter Anwendung der Heubeck-Richttafeln RT 2018 G ermittelt. Als Diskontierungsszinssatz wurde gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB i. V. m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung der auf Basis der vergangenen zehn Jahre ermittelte durchschnittliche Rechnungszins von 2,06 % verwendet, der sich bei einer pauschal angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Da es sich nicht um ein entgeltbezogenes Versorgungssystem handelt, sind erwartete Gehaltsstei-

gerungen nicht zu berücksichtigen. Die Daten zum Versichertenbestand der Versorgungseinrichtung per 31. Dezember 2025 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand per 31. Dezember 2024 abgestellt wurde.

Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Sparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, bei der die Sparkasse für die Erfüllung der zugesagten Leistung einzustehen hat (Subsidiarhaftung), sofern die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg die vereinbarten Leistungen nicht erbringt. Hierfür liegen gemäß der Einschätzung des verantwortlichen Aktuars im Aktuar-Gutachten vom 30.01.2026 für die Sparkasse keine Anhaltspunkte vor. Vielmehr bestätigt der Verantwortliche Aktuar der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg in diesem Gutachten die Angemessenheit der rechnungsmäßigen Annahmen zur Ermittlung des Finanzierungssatzes und bestätigt auf Basis des versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzips die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungsverpflichtungen der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg.

Rückstellungen wegen der BGH-Rechtsprechung vom 6. Oktober 2021 zur Wirksamkeit von Zinsänderungsklauseln in S-Prämiensparverträgen (Aktenzeichen: XIZR 234/20) wurden anhand von individuellen Merkmalen der bestehenden Verpflichtungen ermittelt und unter Berücksichtigung bisheriger und erwarteter Kundenreaktionen die Wahrscheinlichkeit beurteilt, dass Ansprüche geltend gemacht werden. Den für die Ermittlung etwaiger Zinsansprüche der Kunden zugrunde gelegten Referenzzinssatz haben wir aufgrund der ungeklärten Rechtslage für Zwecke der Bewertung der Rückstellungen unter Berücksichtigung des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips festgelegt. Dabei wurden die vom BGH vorgegebenen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Die bilanziellen Folgen dieses Urteils wurden bereits im Jahresabschluss 2021 berücksichtigt. Im aktuellen Geschäftsjahr erforderliche Anpassungen wurden im laufenden Ergebnis erfasst. Die bestehende Rückstellung wurde fortgeschrieben, Veränderungen ergaben sich im Wesentlichen im Zusammenhang mit einer Auflösung der Rückstellung. Die Rückstellungshöhe entspricht damit der bestmöglichen Schätzung des Erfüllungsbetrags der Verpflichtungen zum Bilanzstichtag.

Die von der BGH-Rechtsprechung zum AGB-Änderungsmechanismus erfassten Gebühren, die bisher als Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ausgewiesen wurden, wurden im Berichtsjahr 2025 ertragswirksam in der GuV vereinnahmt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Bei Restlaufzeiten zwischen 2 und 15 Jahren ergaben sich per Dezember 2025 Zinssätze zwischen 1,85 % und 2,22 %. Bei der Ermittlung der im Zusammenhang mit der Rückstellungsbewertung entstehenden Aufwendungen und Erträge wurde davon ausgegangen, dass eine Änderung des Abzinsungssatzes zum Anfang der Periode eintritt, sodass der Buchwert der Verpflichtungen mit dem Zinssatz zum Anfang der Periode aufgezinst wurde. Entsprechendes gilt für eine Veränderung des Verpflichtungsumfanges; bei einem teilweisen Verbrauch der Rückstellung vor Ablauf der Restlaufzeit gilt die Annahme, dass dieser Verbrauch erst zum Ende der jeweiligen Periode in voller Höhe erfolgt.

Aufwendungen aus der Aufzinsung der anderen Rückstellungen wurden im Zinsergebnis und im sonstigen betrieblichen Aufwand erfasst. Das Ergebnis aus der Änderung des Abzinsungssatzes oder Zinseffekte einer geänderten Schätzung der Restlaufzeit wurden im operativen Ergebnis ausgewiesen.

Für die Übernahme einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beiträgen in den ab 2025 zu bildenden „Zusatzfonds (ZF)“ zur Sicherung der Solvenz und Liquidität der CRR-Kreditinstitute der

Sparkassen-Finanzgruppe i. S. v. Art. 113 Abs. 7 CRR gemäß dem Beschluss des Vorstandes des Ostdeutschen Sparkassenverbandes vom 16. November 2021 wurden Rückstellungen gebildet und im laufenden Ergebnis des Geschäftsjahres erfasst. Die Rückstellungen wurden zum Bilanzstichtag in Höhe von 1.130 TEUR dotiert. Auf die weiteren Ausführungen unter Abschnitt „Sonstige finanzielle Verpflichtungen“ (§ 285 Nr. 3a HGB) wird verwiesen.

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Im Geschäftsjahr 2025 erfolgte eine Aufstockung des Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340 g HGB, der zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäftes dotiert wurde.

Strukturierte Finanzinstrumente

Die Sparkasse hat zum Bilanzstichtag strukturierte Finanzinstrumente im Sinne des IDW RS HFA 22 auf der Aktivseite im Bereich des Kundengeschäftes Darlehen mit Sonderkündigungsrechten der Kunden und im Bereich der Eigenanlagen Wertpapiere mit Sondertilgungsrechten (Schuldnerkündigungsrechte) sowie auf der Passivseite Spareinlagen mit Sonderkündigungsrechten der Kunden im Bestand. Im Rahmen des Kreditersatzgeschäftes hat die Sparkasse in Schulscheindarlehen mit Sonderkündigungsrechten des Schuldners und in Schulscheindarlehen mit einer an ein ESG-Rating (ESG - Environmental Social Governance) gekoppelten Verzinsung investiert.

Die strukturierten Finanzinstrumente wurden nach den hierfür maßgeblichen handelsrechtlichen Regeln einheitlich (ohne Abspaltung der Nebenrechte) bilanziert und bewertet.

Derivative Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestandes und Verlustfreie Bewertung der zinsbezogenen Geschäfte des Bankbuchs (Zinsbuchs)

Die Sparkasse hat mehrere Zinsswapgeschäfte in Höhe von insgesamt nominal 1.100,0 Mio. EUR zur Steuerung der allgemeinen Zinsänderungsrisiken in ihrem Bestand. Auf eine Einzelbewertung der zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos abgeschlossenen Zinsderivate hat die Sparkasse verzichtet. Diese wurden in die Gesamtbetrachtung des Zinsänderungsrisikos aller bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestandes (Bankbuch) einbezogen.

Nach IDW RS BFA 3 n. F. sind die zinsbezogenen Instrumente des Bankbuchs (Zinsbuch) einer verlustfreien Bewertung zu unterziehen. Zu diesem Zweck werden die zinsbezogenen Vermögensgegenstände und Schulden sowie derivative Finanzinstrumente (Zins-Swaps) des Bankbuchs einem Saldierungsbereich zugeordnet. Für diesen ist unter Berücksichtigung von voraussichtlich zur Bewirtschaftung des Bankbuchs erforderlichen Aufwendungen (Refinanzierungs-, Risiko- und Verwaltungskosten) zu prüfen, ob aus den noch zu erwartenden Zahlungsströmen bis zur vollständigen Abwicklung des Bestandes ein Verlust droht. Die Sparkasse wendet die barwertige Berechnungsmethode an. Der Barwert ergibt sich aus den zum Abschlussstichtag abgegrenzten Zahlungsströmen des Bankbuchs. Betrags- und Laufzeitinkongruenzen sind mittels fiktiver Geschäfte zu schließen. Auf der Passivseite ist dabei der angenommene individuelle Refinanzierungsaufschlag der Sparkasse zu berücksichtigen. Die künftigen für die vollständige Abwicklung des Bankbuchs benötigten Verwaltungskosten wurden aus institutsindividuellen Daten und Annahmen abgeleitet. Der ermittelte Verwaltungskostensatz wurde auch für den Einbezug sogenannter Overheadkosten berücksichtigt. Weiterhin wurden Gebühren und Provisionserträge, die direkt aus den Zinsprodukten resultieren, im Rahmen der verlustfreien Ermittlung des Bankbuchs berücksichtigt. Zum 31. Dezember 2025 ergibt sich kein Verpflichtungsüberschuss.

Währungsumrechnung

Auf Fremdwährung lautende Bargeldbestände wurden zu den am Jahresende 2025 geltenden Ankaufrkursen der Hessischen Landesbank umgerechnet. Die Aufwendungen und Erträge aus der Währungsumrechnung wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2025

II. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite:

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale	66.386.089,83 EUR
--	-------------------

Posten 4: Forderungen an Kunden

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bestand am Bilanzstichtag	30.260.245,76 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres	30.759.859,00 EUR

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:

börsennotiert	2.540.890.286,98 EUR
sowie nicht börsennotiert	0,00 EUR

Nicht nach dem Niederstwertprinzip bewertet wurden börsenfähige Wertpapiere mit

Buchwert	1.822.873.132,00 EUR
Beizulegender Zeitwert	1.728.197.745,09 EUR

Bei den wie Anlagevermögen bewerteten Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere mit Endfälligkeiten ab 2026, mit einem Nominalzins von 0,50 % bis 3,375 % und Restlaufzeiten von bis zu 7 Jahren. Es handelt sich bei den Wertpapieren um festverzinsliche Schuldverschreibungen, die zum Nennbetrag eingelöst werden. Aufgrund der guten Bonitäten der Emittenten gehen wir davon aus, dass die Wertminderungen nicht von Dauer sind und sie bei Fälligkeit wieder zum Nennbetrag eingelöst werden. Eine Wertminderung aufgrund der bestehenden Marktlage und eines veränderten Zinsniveaus ist nicht als dauerhafte Wertminderung anzusehen, weil sich zwischenzeitliche Wertschwankungen bis zur Einlösung der Wertpapiere wieder ausgleichen.

Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Bei den wie Liquiditätsreserve bewerteten Wertpapieren handelt es sich um Immobilienfondsanteile in Höhe von 49.901.783,88 EUR. Bei dem Investmentvermögen „SPKSPN Immobilienfonds“ handelt es sich um ein von der Gesellschaft „HIH Invest Real Estate GmbH“ verwaltetes Spezial-AIF-Sondervermögen, an dem die Sparkasse Spree-Neiße 100 % der Anteile hält, mit festen Anlagebedingungen mit dem Investitionsschwerpunkt Immobilien zu 100 %.

Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen (§ 98 Absatz 2 KAGB).

Die im Geschäftsjahr erfolgten Ertragsausschüttungen betrugen 1.265 TEUR.

Posten 7: Beteiligungen

Von den in diesem Posten ausgewiesenen Beteiligungen sind nachfolgende Beteiligungen von nicht untergeordneter Bedeutung:

Name und Sitz	Eigenkapital	Beteiligungsquote	Ergebnis 2024
	TEUR	%	TEUR
Ostdeutscher Sparkassenverband, Berlin	180.177	3,2	-44
Beteiligungsgesellschaft des Landes Brandenburg mbH & Co. KG, Potsdam	10.200	10,3	550

Der übrige Anteilsbesitz nach § 285 Nr. 11 HGB i. V. m. § 286 Abs. 3 Nr. 1 HGB ist für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung.

Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft jeweils in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von 13.736.402,99 EUR

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt 2.260.345,03 EUR

Posten 13: Sonstige Vermögensgegenstände

In diesem Posten sind Steuererstattungsansprüche in Höhe von 12.600 TEUR enthalten.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen wurden für die Bankenabgabe nach dem Restrukturierungsfondsgesetz (RStuktFG) gestellte Barsicherheiten in Höhe von 20 TEUR ausgewiesen.

Posten 14: Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind enthalten:

Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungs- und niedrigerem Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten oder Anleihen 135,08 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres 145,52 EUR

Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und höherem Auszahlungsbetrag von Forderungen 0,00 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres 112.018,48 EUR

Posten 15: Aktive latente Steuern

Aufgrund abweichender Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen zum 31. Dezember 2025 Steuerlatenzen. Dabei hat die Sparkasse absehbare Steuerentlastungen in Höhe von 23.737.929,66 EUR ermittelt. Diese resultieren aus Ansatz- und Bewertungsunterschieden, insbesondere für die Wertpapiere und die Rückstellungen. Eine passive Steuerabgrenzung war nicht erforderlich, auf den Ansatz aktiver latenter Steuern wurde verzichtet. Die Ermittlung der Differenzen erfolgte unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 28,89 % (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Mehrere Posten betreffende Angaben:

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände beträgt 14.800,57 EUR

Anlagenspiegel

	Entwicklung des Anlagevermögens (in TEUR)													
	Entwicklung der Anschaffungs-/ Herstellungskosten					Entwicklung der kumulierten Abschreibungen						Buchwerte		
	Stand am 01.01. des Geschäfts- jahres	Zu- gänge	Ab- gänge	Um- buchun- gen	Stand am 31.12. des Ge- schäfts- jahres	Stand am 01.01. des Ge- schäfts- jahres	Ab- schrei- bungen im Ge- schäfts- jahr	Zu- schrei- bungen im Ge- schäfts- jahr	Änderungen der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit			Stand am 31.12. des Ge- schäfts- jahres	Stand am 31.12. des Ge- schäfts- jahres	Stand am 31.12. des Vor- jahres
Zugänge									Abgänge	Um- buchun- gen				
Immaterielle Anlagenwerte	148	58	0	0	206	143	54	0	0	0	0	197	9	6
Sachanlagen	112.775	675	608	0	112.842	86.129	2.087	313	0		0	87.903	24.939	26.646
	Nettoveränderungen +/-													
Schuldver- schreibungen und andere festverzins- liche Wert- papiere	-215.948												1.846.651	2.011.461
Beteiligungen	+97												6.457	6.360

Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2025



Fortsetzung von Seite 13

Passivseite:

Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

In diesem Posten sind enthalten: Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale	0,00 EUR
Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf:	12.551.735,12 EUR

Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten

Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten	
in Höhe von	4.647,53 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres	5.802,82 EUR

Posten 7: Rückstellungen

Der bilanzielle Ansatz der Pensionsrückstellungen in Höhe von 13.673 TEUR wurde nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren ermittelt. Auf Basis des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vorangegangenen sieben Geschäftsjahren beträgt der Erfüllungsbetrag der Pensionsrückstellungen 13.424 TEUR. Zum Bilanzstichtag ergibt sich hieraus keine Ausschüttungssperre da im Berichtsjahr ein negativer Unterschiedsbetrag vorliegt.

In die Verrechnung gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB wurden Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten in Höhe von 171 TEUR einbezogen. Deren beizulegender Zeitwert zum Bilanzstichtag betrug ebenfalls 171 TEUR.

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von 4.466.217,74 EUR angefallen.

Die von der Sparkasse eingegangenen nachrangigen Verbindlichkeiten können im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet werden. Sie sind für beide Vertragsparteien während der Laufzeit unkündbar.

Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 CRR. Die Mittelaufnahmen von insgesamt 218.236 TEUR, die im Einzelfall die 10 % des Gesamtbetrages der nachrangigen Verbindlichkeiten nicht übersteigen, sind im Durchschnitt mit 2,27 % verzinslich. Die Ursprungslaufzeiten bewegen sich zwischen 5 und 10 Jahren. Im Folgejahr werden aus diesen Mittelaufnahmen keine Beträge zur Rückzahlung fällig.

Passiva unter dem Strich:

1. Eventualverbindlichkeiten

Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Eventualverbindlichkeiten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf 1.467.527,36 EUR

Hinsichtlich der unter den Eventualverbindlichkeiten ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungen sind bis zum Aufstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses keine wesentlichen Ereignisse bekannt geworden, die eine Inanspruchnahme daraus

erwarten lassen. Auf Basis der regelmäßigen Bonitätsbeurteilungen der Kunden im Rahmen unserer Kreditrisikomanagementprozesse gehen wir für die hier ausgewiesenen Beträge davon aus, dass sie nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung der Sparkasse führen werden. Zum Jahresabschluss bestanden keine Rückgriffsforderungen, Regress- oder Erstattungsansprüche.

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat der Hauptbeteiligte gegenüber dem Unterbeteiligten Anspruch auf Ersatz seiner Finanzierungskosten, sofern die von der Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG erzielten Erträge nicht ausreichen, die Finanzierungskosten zu begleichen. In einem solchen Fall hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, anteilig für den anfallenden Aufwendersersatz (Zinsen und Darlehensverbindlichkeiten) einzustehen. Die Sparkasse hat darüber hinaus die Verpflichtung übernommen, für anfallende Zinsen aus einer Darlehensschuld des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (Unterbeteiligter) einzustehen. Ein Betrag, zu dem die Inanspruchnahme aus dem Haftungsverhältnis künftig greifen kann, ist nicht quantifizierbar.

2. Andere Verpflichtungen

Wesentliche Einzelposten an anderen Verpflichtungen liegen in folgendem Umfang vor:
Unwiderrufliche Kreditzusagen 92.588.817,76 EUR

Durch die künftige Inanspruchnahme der unter den anderen Verpflichtungen ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen entstehen nach den Erkenntnissen des Bilanzstichtages werthaltige Forderungen. Es sind keine Anhaltspunkte für eine wirtschaftliche Belastung der Sparkasse aus den unwiderruflichen Kreditzusagen erkennbar.

Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Sparkasse gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an. Das Sicherungssystem besteht unter dem Dach des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. („DSGV“) organisatorisch aus 13 funktional miteinander verknüpften Teilfonds

- der regionalen Sparkassen- und Giroverbände,
- der Landesbanken und Girozentralen und
- der Landesbausparkassen.

Dabei sind die elf regionalen Sparkassenstützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft (freiwillige Institutssicherung). Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung. Das Sicherungssystem basiert auf dem Prinzip der Institutssicherung. Ziel dabei ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen, die drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch sämtliche Einlagen der Kunden.

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt (gesetzliche Einlagensicherung). Unabhängig von der Institutssicherung hat der Kunde gegen das Sicherungssystem jedenfalls einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen i. S. v. § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen gem. § 8 EinSiG (derzeit 100.000,00 EUR pro Person).

Die Sparkassen-Finanzgruppe hat das bisherige System der freiwilligen Institutssicherung für alle deutschen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen beibehalten. Zusätzlich erfüllt das Sicherungssystem auch die Anforderungen des EinSiG.

Im Bedarfsfall entscheiden die Gremien der zuständigen Sicherungseinrichtungen darüber, ob und in welchem Umfang Stützungsleistungen im Rahmen der freiwilligen Institutssicherung zugunsten eines Instituts erbracht und an welche Auflagen diese ggf. geknüpft werden. Der Einlagensicherungsfall hingegen würde von

der BaFin festgestellt. In diesem Fall hat das Sicherungssystem die Funktion der Auszahlungsstelle.

Das Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation besitzt ein effizientes Risikomonitoringsystem zur Früherkennung von Risiken sowie eine risikoorientierte Beitragsbemessung bei gleichzeitiger Ausweitung des Volumens der verfügbaren Mittel (Barmittel und Nachschusspflichten).

Das Vermögen der Sparkassen-Teilfonds gliedert sich in zwei separate Teilvermögen „Einheitlicher Stützungsfonds (ESF)“ und „Zusatzfonds (ZF)“. Die Mittel für die Teilvermögen werden von den Mitgliedssparkassen durch Beitragszahlungen erbracht.

Das individuelle Zielvolumen für den „Einheitlichen Stützungsfonds (ESF)“ wurde nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung des DSGV am 04. Dezember 2024 beschlossenen Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für den Einheitlichen Stützungsfonds der Sparkassen-Finanzgruppe mit der Beitragszahlung 2024 erreicht.

Zusätzlich baut das Sicherungssystem seit 2025 den „Zusatzfonds (ZF)“ zur Sicherung der Solvenz und Liquidität der CRR-Kreditinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe i. S. v. Art. 113 Abs. 7 CRR nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung des DSGV am 26. Juni 2023 beschlossenen Grundsätze der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe auf. Die künftigen Einzahlungsverpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen in den „Zusatzfonds (ZF)“ belaufen sich am Bilanzstichtag, auf insgesamt 7.943 TEUR. Zum Erreichen des individuellen Zielvolumens für den „Zusatzfonds (ZF)“ in 2032 sind seit 2025 jährlich Beiträge zu entrichten.

Für einen Betrag in Höhe von 1.130 TEUR werden aufgrund einer im Geschäftsjahr 2025 erteilten unwiderruflichen Verpflichtungserklärung zur Zahlung von zusätzlichen Beiträgen in den „Zusatzfonds (ZF)“ des Ostdeutschen Sparkassenverbandes Rückstellungen ausgewiesen. Auf die Ausführungen unter I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; Posten: Rückstellungen wird verwiesen.

Noch nicht abgewickelte Termingeschäfte

Am Bilanzstichtag verfügt die Sparkasse gemäß § 36 RechKredV über noch nicht abgewickelte zinsbezogene Termingeschäfte in Form von Swapgeschäften in Höhe von nominell 1.100,0 Mio. EUR. Die Swapgeschäfte, die zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos abgeschlossen wurden, verfügen zum Bilanzstichtag über positive Zeitwerte in Höhe von 63,5 Mio. EUR.

Für Zinsswaps wurden die Zeitwerte als Barwerte zukünftiger Zahlungsströme auf Basis der Marktzinsmethode ermittelt. Dabei finden die Swap-Zinskurven zum Bilanzstichtag Verwendung, die den Veröffentlichungen des Marktinformationssystem Refinitiv entnommen wurden.

Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße
Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2025

Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Bilanzpositionen	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
	Angaben in EUR			
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	3.797.092,47	1.821.404,99	0,00	0,00
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	28.851.388,97	103.342.713,20	447.398.374,76	1.662.612.481,77
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	274.706,90	808.912,35	3.630.491,66	7.837.529,46
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit verein- barter Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten	84.736.939,70	154.126.328,62	22.125.963,81	0,00
Passiva 2 b bb) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	231.239.972,21	72.752.933,47	25.600.747,57	2.088.007,08

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind For-
derungen in Höhe von 32.898.332,68 EUR mit unbe-
stimmter Laufzeit enthalten.

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten
werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlauf-
zeiten aufgegliedert.

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag
folgenden Jahr fällig werden:

	EUR
Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	110.929.157,00

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
Posten 2: Zinsaufwendungen

Bei einzelnen Geschäftsvorfällen kam es aufgrund der
Auswirkungen des vergangenen Niedrigzinsumfeldes
dazu, dass die Sparkasse für die Hereinnahme von Ver-
bindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten noch in 2025
eine Vergütung (positive Zinsen) erhalten hat. Diese
positiven Zinsen wurden mit den Zinsaufwendungen,
die üblicherweise bei derartigen Geschäftsvorfällen an-
fallen, wie folgt verrechnet:

Zinsaufwendungen	29.038.425,10 EUR
Abzüglich positive Zinsen	236,69 EUR
Summe GuV 2	29.038.188,41 EUR

In diesem Posten sind Aufwendungen in Höhe von
6,5 % enthalten, die einem anderen Geschäftsjahr zu-
zuordnen sind. Im Posten „Zinsaufwendungen“ sind
aus der vorzeitigen Beendigung von Zinsswaps des
Bankbuchs in Höhe von 2.458 TEUR enthalten.

Posten 5: Provisionserträge

Die wesentlichen Provisionserträge für die für Dritte
erbrachten Dienstleistungen für Verwaltung und Ver-
mittlung entfallen auf die Vermittlung von Produkten
der Verbundpartner (Versicherung, Bausparverträge, Im-
mobilen und im Depot-B-Geschäft).

Posten 8: Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge entfallen in Höhe
von 5.475 TEUR auf die Auflösung von sonstigen Rück-
stellungen und in Höhe von 1.644 TEUR auf Grund-
stücks- und Gebäudeerträge.

Posten 12: Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen in
Höhe von 813 TEUR auf Spendenleistungen der Spar-
kasse und in Höhe von 492 TEUR auf Unterhalts- und
Versicherungsaufwendungen für Grundstücke und Ge-
bäude mit nicht sparkassenbetrieblicher Nutzung.

Posten 29: Bilanzgewinn

Der Verwaltungsrat wird den Jahresabschluss zum
31.12.2025 voraussichtlich in seiner für die 25. Kalen-
derwoche vorgesehenen Sitzung feststellen. Der Vor-
stand wird dem Verwaltungsrat vorschlagen, den Bi-
lanzgewinn in voller Höhe der Sicherheitsrücklage
zuzuführen.

IV. Sonstige Angaben

Den Organen der Sparkasse gehören an:

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Altekrüger, Harald (bis 07.01.2025)	Landrat des Landkreises Spree-Neiße
Schick, Tobias (ab 08.01.2025)	Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Schick, Tobias (bis 07.01.2025)	Oberbürgermeister der Stadt Cottbus
Altekrüger, Harald (ab 18.02.2025)	Landrat des Landkreises Spree-Neiße

2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Dr. Torsten Schüller	Niedergelassener Arzt
----------------------	-----------------------

Mitglieder:

Altekrüger, Harald (08.01.-17.02.2025)	Landrat des Landkreises Spree-Neiße
Chrobot, Andreas	Leiter Haushaltsdezernat, Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg i. R.
Horn, Bernd	Installateurmeister Inhaber BERND HORN Moderne Heizungs- und Sanitärtechnik
Strese, Hagen	Vermessungsingenieur Mitinhaber Vermessungsbüro Strese & Rehs

Simonek, Georg	Niedergelassener Zahnarzt
Beer, Reinhard	kaufm. Geschäftsführer LWG GmbH & Co.KG i. R.
Müller, André	Direktor, Sparkasse Spree-Neiße
Ehmann, Thomas	Direktor, Sparkasse Spree-Neiße
Rieger, Oliver (bis 30.09.2025)	Geschäftsstellenleiter, Sparkasse Spree-Neiße
Schwarzer, Gabriele (ab 11.12.2025)	Kundenberaterin, Sparkasse Spree-Neiße
Weikert, Matthias	Sachbearbeiter, Sparkasse Spree-Neiße

Vorstand
(bis 31.12.2025)

Vorsitzender: Lepsch, Ulrich	Mitglieder: Braun, Ralf Heinze, Thomas
---------------------------------	--

Vorstand
(ab 01.01.2026)

Vorsitzender: Braun, Ralf	Mitglied: Heinze, Thomas
------------------------------	-----------------------------

Der Vorstandsvorsitzende, Herr Ulrich Lepsch, ist
Mitglied des Verbandsvorstandes des Ostdeutschen
Sparkassenverbandes, Aufsichtsratsmitglied bei der Feu-
ersozietät Berlin-Brandenburg Versicherung AG, Auf-
sichtsratsmitglied bei der LBS Nord-Ost AG, Aufsichts-
ratsmitglied bei der Deutschen Sparkassen Leasing AG
& Co. KG, Beiratsmitglied bei der Hauptverwaltung
Berlin der Deutschen Bundesbank, Verwaltungsratsmit-
glied der DekaBank Deutsche Girozentrale.

Das Vorstandsmitglied, Herr Thomas Heinze, ist
Verwaltungsratsvorsitzender bei der Bürgschaftsbank
Brandenburg GmbH. Er ist Aufsichtsratsvorsitzender
bei der e. G. Wohnen 1902 sowie Vorstandsmitglied im
Förderverein der BTU Cottbus-Senftenberg e. V.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kredit-
ausschusses erhielten für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr
Gesamtbezüge in Höhe von 68 TEUR.

An frühere Mitglieder des Vorstandes und deren Hin-
terbliebenen wurden im Geschäftsjahr Versorgungs-
bezüge in Höhe von 505 TEUR gezahlt. Die Pensions-
rückstellungen für die früheren Mitglieder des Vorstands
und für ihre Hinterbliebenen betragen am 31. Dezember
2025 insgesamt 7.157 TEUR.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe
von 1.934 TEUR und den Mitgliedern des Verwaltungs-
rates in Höhe von 424 TEUR gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden bei der Sparkasse Spree-
Neiße beschäftigt:

Vollzeitkräfte:	228
Teilzeitkräfte:	84
Insgesamt:	312
nachrichtlich:	
Auszubildende	42

Im Geschäftsjahr 2025 wurde von dem Abschlussprüfer
folgendes Gesamthonorar berechnet:

- für Abschlussprüfungsleistungen	396 TEUR
darunter:	
aperiodische Aufwendungen	60 TEUR
- für andere Bestätigungsleistungen	86 TEUR
darunter:	
Prüfung gemäß § 89 WpHG	82 TEUR
aperiodische Aufwendungen	44 TEUR

Cottbus, 11.05.2026

Ralf Braun

Thomas Heinze



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2025



Fortsetzung von Seite 15

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Sparkasse Spree-Neiße

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sparkasse Spree-Neiße für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Sparkasse zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Sparkasse unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe f) EU-APrVO i. V. m. § 340k Abs. 3 HGB, dass alle von uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung der Forderungen an Kunden
2. Bewertung der Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere sowie der Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere

Unsere Darstellung der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- a) Risiko für den Jahresabschluss
- b) Unsere Vorgehensweise in der Prüfung
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

1. Bewertung der Forderungen an Kunden

- a) Das Kundenkreditgeschäft ist ein bedeutendes Geschäftsfeld der Sparkasse. Durch die Bewertung der Forderungen an Kunden können sich wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Sparkasse, insbesondere auf die Ertragslage, ergeben. Bei der Bewertung einzelner Kundenforderungen ist das Adressenausfallrisiko des Kreditnehmers, d. h. insbesondere die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kreditnehmer seinen vertraglichen Leistungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Ausfallwahrscheinlichkeit), maßgeblich. Die Höhe eines Ausfalls wird insbesondere durch den Wert der gestellten Kreditsicherheiten bestimmt. Bei der Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeit bestehen handelsrechtlich zulässige Ermessensspielräume.

- b) Wir haben den von der Sparkasse eingerichteten Prozess zur Bewertung einzelner Kundenforderungen gemäß den §§ 340e Abs. 1 Satz 2, 253 Abs. 1 und 4 HGB geprüft. Den Bewertungsprozess haben wir auf der Basis der Organisationsrichtlinien beurteilt. Daneben haben wir Prüfungshandlungen zur Wirksamkeit des Prozesses vorgenommen. Bei einer unter anderem auf der Basis einer Datenanalyse risikoorientiert vorgenommenen bewussten Auswahl von Kreditengagements haben wir auf der Grundlage von Kreditunterlagen die von der Sparkasse vorgenommene Beurteilung des kreditnehmerbezogenen Adressenausfallrisikos und die dabei zugrunde gelegten Bewertungsparameter geprüft.

- c) Weitere Informationen zum Bestand und zur Bewertung der Forderungen an Kunden sind im Anhang zum Jahresabschluss in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und zum Bilanzposten Aktiva 4 enthalten.

2. Bewertung der Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere sowie der Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere

- a) Das Wertpapiervermögen beeinflusst den Jahresabschluss der Sparkasse aufgrund seiner Höhe maßgeblich. Durch die marktpreisorientierte Bewertung der Wertpapiere können sich wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Sparkasse, insbesondere auf die Ertragslage, ergeben. Die Sparkasse hat Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Anteile an Investmentvermögen im Bestand, die sie sowohl der Liquiditätsreserve als auch dem Anlagevermögen zugeordnet hat. Für Zwecke der Bewertung der Wertpapiere gemäß §§ 340e Abs. 1 Satz 2, 253 Abs. 1, 3 und 4 HGB wird der beizulegende Wert herangezogen. Hierfür untersucht die Sparkasse zunächst, ob für die Wertpapiere ein aktiver bzw. inaktiver Markt vorliegt. Unter Berücksichtigung dieser Einstufung legt die Sparkasse als beizulegenden Wert einen Markt- oder Börsenwert bzw. den von einem Dienstleister theoretisch berechneten Preis zugrunde. Für die Bewertung der Anteile an Investmentvermögen ist der nach investmentrechtlichen Grundsätzen bestimmte Rücknahmepreis maßgeblich.

- b) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems zur Bewertung der Wertpapiere geprüft. Wir haben bei der Nutzung theoretischer Kurse für die Ermittlung des beizulegenden Werts von Schuld-

verschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren die vorliegende Berichterstattung nach IDW PS 951 n. F. Typ 2 beim Auslagerungsunternehmen verwendet. Wir haben die ergänzenden Tätigkeiten der Sparkasse bei der Ermittlung der beizulegenden Werte anhand der Dokumentation der Sparkasse nachvollzogen. Dabei beurteilten wir die Angemessenheit der vom Vorstand der Sparkasse vorgenommenen Zuordnung von Wertpapieren zum Anlagevermögen und der angewandten Bewertungsmethoden und -annahmen sowie die Vertretbarkeit der angesetzten beizulegenden Werte.

- c) Weitere Informationen zu den Beständen und der Bewertung sind im Anhang zum Jahresabschluss in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und zu den Bilanzposten Aktiva 5 und 6 enthalten.

Verantwortung des Vorstands und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand der Sparkasse ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Sparkasse zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.



Amtliche Bekanntmachung der Sparkasse Spree-Neiße

Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße, Land Brandenburg, zum 31. Dezember 2025



Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Sparkasse bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Sparkasse ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Sparkasse.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie etwaige bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Verwaltungsrat die Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die, sofern einschlägig, zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Verwaltungsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir sind nach § 340k Abs. 1 und 3 HGB in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BbgSpkG gesetzlicher Abschlussprüfer der Sparkasse.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Stefan Kailuweit.

Berlin, 12. Mai 2026

Sparkassenverband für die Sparkassen
in den Ländern
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
im Freistaat Sachsen und im
Land Sachsen-Anhalt
(Ostdeutscher Sparkassenverband)
- Prüfungsstelle -

Stefan Kailuweit
Wirtschaftsprüfer

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Digitale Kommunen Brandenburg

Im Amtsblatt des Landes Brandenburg vom 17. Juni 2026, Nummer 23, Seite 503 wurde die 11. Änderungssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) veröffentlicht.

Cottbus/Chósebuzz, 1. Juli 2026

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuzz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nachfolgend der Beschluss der 1. außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuzz vom 22.07.2026 veröffentlicht.

Beschluss der 1. außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuzz vom 22.07.2026

nicht öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
II-035/26 StVV	Weiteres Vorgehen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus – Innenstadt“ nach Entscheidung OVG mehrheitlich mit Änderungen beschlossen	II-035-1ao/26 StVV

Cottbus/Chósebuzz, 22.07.2026

Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuzz

in Vertretung
gez. Doreen Mohaupt
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung der Gewässerschau 2026

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ führt seine Verbandsgewässerschau gemeinsam mit der behördlichen Gewässerschau der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuzz, Untere Wasserbehörde

am Montag, den 12. Oktober 2026 durch.

Treffpunkt: Rathaus (Begegnungsraum)
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Uhrzeit: 9:00 Uhr

Die Bekanntmachung der Verbandsgewässerschau erfolgt gemäß § 6 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ i. V. m §§ 44 und 45 des Wasserverbandsgesetzes (WVG).

Die Bekanntmachung und Durchführung der behördlichen Gewässerschau erfolgt gemäß § 111 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG).

Die Schauen sind öffentlich und beziehen sich auf Gewässer II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes (hier: Bereich westlich der Spree). Im Rahmen der Gewässerschauen erfolgt die Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung der erforderlichen Maßnahmen für das anstehende Unterhaltungsjahr.

Nach hier vereinbartem Tourenplan werden die Gewässer anschließend, gem. § 29 Abs. 1 der Verbandssatzung, in angemessenem Umfang vor Ort geschaut.

Cottbus/Chósebuzz, den 15.07.2026

Stadtverwaltung
Cottbus/Chósebuzz
Fachbereich
Umwelt und Stadtgrün
Untere Wasserbehörde

gez. Stephan Böttcher
Fachbereichsleiter

Wasser- und
Bodenverband
„Oberland Calau“

gez. Matthias Jank
Geschäftsführer

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 13 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuzz i. V. m. § 50 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die 22. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chósebuzz

am Mittwoch, den 16.09.2026, um 17:00 Uhr
Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 09.09.2026

Tagesordnung

22. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chósebuzz

am Mittwoch, den 16.09.2026, um 17:00 Uhr,
Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit
der Ladung, der Anwesenheit und
der Beschlussfähigkeit3. Entscheidung über vorgebrachte
Einwendungen gegen die Niederschrift
über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung

5. Einwohnerfragestunde

5.1. KFZ-Kosten EWA-129/26

Anfragesteller: Herr Klingberg

5.2. Lichtsignalanlage EWA-130/26

an der Kreuzung
Nordring/Sielower Landstraße
Anfragesteller: Herr Galle

5.3. Ansiedlung von Rechenzentren EWA-131/26

in Cottbus/Chósebuzz
Anfragesteller: Herr Ascher

5.4. Rewe-Markt Sandow EWA-169/26

Anfragestellerin: Frau Milius

6. Anfragen aus der
Stadtverordnetenversammlung

6.1. Anfrage zum Sachstand der AN-132/26

Umsetzung von Bebauungsplänen
für Wohnbauten seit 2015
Anfragesteller: Fraktion CDU/FW

6.2. Sicherheit kritischer Infrastruktur AN-133/26

in Cottbus/Chósebuzz nach dem
Vorfall am Umspannwerk
Turnow-Preilack
Anfragesteller: Fraktion UC!/FDP

6.3. Balkonrückbau in Cottbus-Ströbitz – AN-134/26

Möglichkeiten für Ersatzneubau
Anfragesteller: Fraktion Die Linke

6.4. Unterbringung und soziale Folgen AN-135/26

nach den Brandereignissen in der
Willy-Budich-Straße
Anfragesteller: Fraktion Die Linke

6.5. Ehemalige Rieselfelder AN-136/26

Cottbus/Saspow – Stand der
Untersuchungen 2026
Anfragesteller: Fraktion CDU/FW

6.6. Anfrage zu Auswirkungen AN-137/26

der Wohnsitzauflage auf den
Zuzug nach Cottbus/Chósebuzz
Anfragesteller: Fraktion CDU/FW

6.7. Beauftragte der Stadt AN-138/26

Cottbus/Chósebuzz - Aufgaben,
Personalaufwand und Abgrenzung
zu den Beiräten
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.8. Anfrage zum Citymanagement AN-139/26

„Cityteam – Cottbus“ –
Vergabeverfahren, Vertrag
und Arbeitsaufträge
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.9. Anfrage zum AN-140/26

Citymanagement Innenstadt –
Finanzierung, Standardkosten,
Vorgängerprojekt und Kontrolle
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.10. Anfrage zu Veranstaltungen AN-141/26

auf dem Gelände der Lagune
Cottbus GmbH am 28. und
29. August 2026 sowie der
Polizeieinsatz in der Nacht
zum 30. August 2026
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.11. Anfrage zum Sachstand AN-142/26

der geplanten Ansiedlung
des Unternehmens Genoptic
im Lausitz Science Park
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.12. Anfrage zu öffentlichen AN-143/26

Mitteln und Bindungen
im Zusammenhang mit
der geplanten Ansiedlung
des Unternehmens Genoptic
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.13. Anfrage zur Verwendung AN-144/26

der Fördermittel für die
Veranstaltung „Radikalisierung
durch soziale Medien?“ am
10. Juni 2026 sowie Berufung
der stimmberechtigten Mitglieder
des Bündnisses der Partnerschaft
Demokratie Cottbus
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.14. Anfrage zur Prüfung AN-145/26

des Investors, vertragliche
Absicherung und Beteiligung
der Stadtverordnetenversammlung
bei der geplanten Ansiedlung
des Unternehmens Genoptic
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.15. Anfrage zur Arbeitsweise, AN-146/26

Partner und Ergebnisse der
„Task Force Fernwärme“
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.16. Anfrage zum Anlass und AN-147/26

Grundlage der Einrichtung der
„Task Force Fernwärme“
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.17. Sexuelle Belästigung AN-148/26

am Arbeitsplatz in der
Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuzz
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.18. Anfrage zu Gewalt AN-149/26

an Cottbuser Schulen
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.19. Anfrage zu Ausgangsbeschränkungen AN-150/26

allein für Ungeimpfte
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.20. Anfrage zu gerichtlich beanstandete AN-151/26

Maßnahmen der Stadt
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.21. Anfrage zur Erfassung AN-152/26

und Zuordnung von
Corona-Todesfällen durch
das Gesundheitsamt
Cottbus/Chósebuzz
Anfragesteller: Fraktion AfD

AMTLICHER TEIL

6.22. Anfrage zu Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Gewerbebetriebe und Gleichbehandlung Antragsteller: Fraktion AfD	AN-153/26	8.2. 10. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus für die VIII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2024)	OB-026/26 StVV	9.12. Prüfauftrag: Nutzung des Modells der Stadt Leipzig zum Abstellen von E-Scootern Antragsteller: Fraktion AfD	AT-54/26
6.23. Anfrage zu Quarantäneanordnungen ohne schriftlichen Bescheid Antragsteller: Fraktion AfD	AN-154/26	8.3. Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung nach § 72 BbgKVerf zur Finanzierung der Interimslösung Containerbau IRLS Lausitz	I-013/26 StVV	9.13. Antrag zur Aushändigung der Protokolle des Verwaltungsstabes „Corona“ an alle Stadtverordneten ohne Schwärzung Antragsteller: Fraktion AfD	AT-55/26
6.24. Anfrage zum behördlichen Umgang mit Ärzten und ärztlichen Attesten Antragsteller: Fraktion AfD	AN-155/26	8.4. Zweiter Entwurf zum Flächennutzungsplan Cottbus/Chósebus	II-032/26 StVV	9.14. Prüfauftrag zu einem koordinierten Vorgehen gegen Vandalismus Antragsteller: Fraktion Die Linke	AT-57/26
6.25. Anfrage zur Beobachtung der sozialen Medien durch den Verwaltungsstab Antragsteller: Fraktion AfD	AN-156/26	8.5. Bebauungsplan Nr. N/38/120 „Ernst-Heilmann-Weg/ Fehrower Weg“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss	II-040/26 StVV	10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen 11. Hinweise und Anfragen	
6.26. Anfrage zur Kontrollpraxis des Ordnungsamtes und Gleichbehandlung Antragsteller: Fraktion AfD	AN-157/26	8.6. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebus	III-007/26 StVV	II. Nicht öffentlicher Teil	
6.27. Anfrage zur Pressefreiheit und Meinungsfreiheit Antragsteller: Fraktion AfD	AN-158/26	9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung		2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung Es liegen keine Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung vor.	
6.28. Anfrage zur Test- und Zugangspflichten für Kinder Antragsteller: Fraktion AfD	AN-159/26	9.1. Haushaltsverträgliches Anerkennungsmodell für aktive Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Cottbus einschließlich ÖPNV Antragsteller: Fraktion AfD	AT-18/26	3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung	
6.29. Anfrage zur Verarbeitung und Veröffentlichung von Gesundheitsdaten Antragsteller: Fraktion AfD	AN-160/26	9.2. Prüfauftrag Kommunalfinanzen – Prüfung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht Brandenburg Antragsteller: Fraktion AfD	AT-19/26	4. Berichte und Informationen	
6.30. Anfrage zur Vollständigkeit des Protokollbestandes und fehlende Anlagen Antragsteller: Fraktion AfD	AN-161/26	9.3. Wiederöffnung der öffentlichen Toilettenanlage auf dem Nordfriedhof Antragsteller: Fraktion CDU/FW	AT-45/26	4.1. Oberbürgermeister Berichterstatte: Herr Schick	
6.31. Anfrage zur Zusammensetzung, Rechtsstellung und Entscheidungswege des Verwaltungsstabes Antragsteller: Fraktion AfD	AN-162/26	9.4. Betreuung auch in den Randzeiten sichern – Finanzierung der 3. Betreuungsstufe prüfen Antragsteller: Jugendhilfeausschuss	AT-50/26	4.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichterstatte: Herr Dr. Bialas	
6.32. Zukunft und nahtlose Fortführung Schule des zweiten Bildungsweges Antragsteller: Fraktion SPD	AN-163/26	9.5. Weitere pauschale Stellenreduzierung in der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus um 28 VZE bis zum Vorliegen der Aufgabenanalyse der Verwaltung Antragsteller: Fraktion MIB/ZSC	AT-32/26	4.3. Vorsitzender des Hauptausschusses Berichterstatte: Herr Dr. Biesecke	
7. Berichte und Informationen		9.6. Prüfung der Lärmeindämmung an der Spielfläche Berliner Straße/ Brunschwigpark Antragsteller: Fraktion UC!/FDP	AT-15/26	4.4. Ankündigung: Berichterstattung zum „Projekt Seewasserwärmepumpe“ Berichterstatte: Herr Kneceviz	
7.1. Oberbürgermeister Berichterstatte: Herr Schick		9.7. Erarbeitung eines Übergangskonzeptes für die Entwicklung und Nutzung des Cottbuser Ostsee bis zur endgültigen bergrechtlichen Freigabe Antragsteller: Fraktion CDU/FW	AT-48/26	5. Vorlagen der Verwaltung	
7.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichterstatte: Herr Dr. Bialas		9.8. Prüfung der Installation einer öffentlichen Webcam am Cottbus Ostsee gemeinsam mit der LEAG Antragsteller: Fraktion CDU/FW	AT-49/26	5.1. Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Cottbus/Chósebus 2026	OB-020/26 HA
7.3. Vorsitzender des Hauptausschusses Berichterstatte: Herr Dr. Biesecke		9.9. Prüfung eines Konzeptes für öffentliche WLAN-Hotspots an zentralen Mobilitäts-, Bildungs- und Tourismusstandorten Antragsteller: Fraktion B90/Die Grünen/SUB	AT-51/26	5.2. Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren Öffentliche Beleuchtung der Stadt Cottbus/Chósebus – Referenznummer VHVmöTw 226-2025 ab dem 01.01.2027	I-003/26 StVV
7.4. Petitionen Berichterstatte: Herr Dr. Biesecke		9.10. Pfandring-Initiative - Halterungen für Pfandflaschen an städtischen Papierkörben Antragsteller: Fraktionen B90/Die Grünen/SUB; UC!/FDP	AT-52/26	5.3. Verkauf eines Grundstückes aus dem städtischen Grundbesitz	II.1-021/26 HA
7.4.1. Mehr Baumschutz in Cottbus – Grün statt Grau Petent: BUND	P-002/26	9.11. Prüfantrag: Neuordnung der Parkraumbewirtschaftung am Parkplatz „Tierpark“ Antragsteller: Fraktion AfD	AT-53/26	5.4. Aufhebung einer Erbbaurechtsbestellung mit anschließendem Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz	II.1-023/26 HA
7.4.2. Unverzügliche Begrünung des REWE-Dach Sandow Petent: Herr Rudi Milius	P-003/26			5.5. Übertragung kommunalen Vermögens gem. Vermögenszuordnungsgesetz bzw. notariellem Vertrag	II.1-027/26 HA
7.5. Ankündigung: Bericht der Stadtwerke Cottbus Berichterstatte: Herr Kneceviz				5.6. Stadtforum K - weiteres Vorgehen mit einem konkreten Interessenten	II.1-033/26 StVV
7.6. Ankündigung: Bericht der Gleichstellungsbeauftragten Berichterstatte: Frau Erdmann				6. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung Es liegen keine Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung vor.	
7.7. Ankündigung einer aktuellen Stunde im September mit dem Thema: „Rechtsextremismus als Standort- und Gesellschaftsrisiko – Folgen für unseren Bildungs- und Wirtschaftsstandort“ Antragsteller: Fraktion SPD				7. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen 8. Hinweise und Anfragen 9. Schließung der Sitzung Cottbus/Chósebus, 09.09.2026	
7.8. Fortschreibung des Kleingartenentwicklungskonzeptes (KEK) und weiteres Verfahren	II-028/26 I-StV				
8. Vorlagen der Verwaltung					
8.1. Änderungsbesetzung im Aufsichtsrat der Cottbusverkehr GmbH	OB-025/26				

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

AMTLICHER TEIL

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten

Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über beabsichtigte Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben „B 97 Ortsumgehung (OU) Cottbus 3.BA und Groß Oßnig“ auf Grundstücken im Bereich der Gemarkung Kahren in der Stadt Cottbus/Chósebusz

Die Straßenbaubehörde beabsichtigt, in der Stadt Cottbus/Chósebusz zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. g. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planung ordnungsgemäß vorbereiten zu können, muss in der Zeit vom **01.02.2027 bis zum 15.12.2027** zur Durchführung von Vorarbeiten auf Grundstücke zugegriffen werden.

Folgende Gemarkung der Stadt Cottbus/Chósebusz ist betroffen:

Kahren (121929)

Die der Bekanntmachung anliegende Abbildung stellt den Untersuchungsraum der Voruntersuchungen dar, in

welchem alle Grundstücke betroffen sein können. Ausgenommen von den Untersuchungen sind private Wohngrundstücke.

Folgende Vorarbeiten sollen durchgeführt werden:

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben sich für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg als Vorhabenträger des Neubaus der „B 97 Ortsumgehung (OU) Cottbus 3.BA und Groß Oßnig“ Rechtspflichten, die in § 15 BNatSchG formuliert werden und die bei der Abhandlung der Eingriffsregelung im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung wesentliche Bearbeitungsinhalte darstellen.

In diesem Zusammenhang sind zunächst naturschutzfachliche Voruntersuchungen zur Vorbereitung der Planung zu veranlassen.

Durch diese Vorarbeiten wird noch nicht über die Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Für die Durchführung der naturschutzfachlichen Voruntersuchungen sollen in der Zeit vom 01.02.2027 bis zum 15.12.2027 Kartierungen der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Groß- und Mittelsäuger, Amphibien, Libellen, Falter, Fische, Mollusken und Käfer sowie eine Biotoptypenkartierung durch beauftragte Fachbüros durchgeführt werden.

Es finden keine Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft statt. Die Kartierungen erfolgen mittels Pkw bzw. fußläufig und dienen der visuellen und akustischen Erfassung.

Auf wenigen Flächen werden Wildkameras in Kniehöhe an Bäumen, Pfosten u. a. Befestigungsmöglichkeiten aufgehängt, die ausschließlich der Erfassung des Wildbestandes dienen. Diese sind nicht auf öffentliche Wege gerichtet.

Es handelt sich um automatisch auslösende Kameras welche mit Hinweisschildern gekennzeichnet werden. Nähere Informationen können diesen entnommen werden.

Des Weiteren werden auf ausgewählten Flächen Horchboxen aufgestellt, bei denen es sich um Tonaufnahmegeräte handelt, welche ausschließlich Fledermausrufe erfassen. Des Weiteren werden Fledermäuse über Netzfänge erfasst. Dabei werden sogenannte Japannetze (feinmaschige Nylon- oder Puppenhaarnetze) in Flugschneisen gespannt.

An geeigneten Stellen in Gewässern werden punktuell Hydrophone (Unterwassermikrophone) eingesetzt, um Rufe von Amphibien unter der Wasseroberfläche aufzunehmen.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

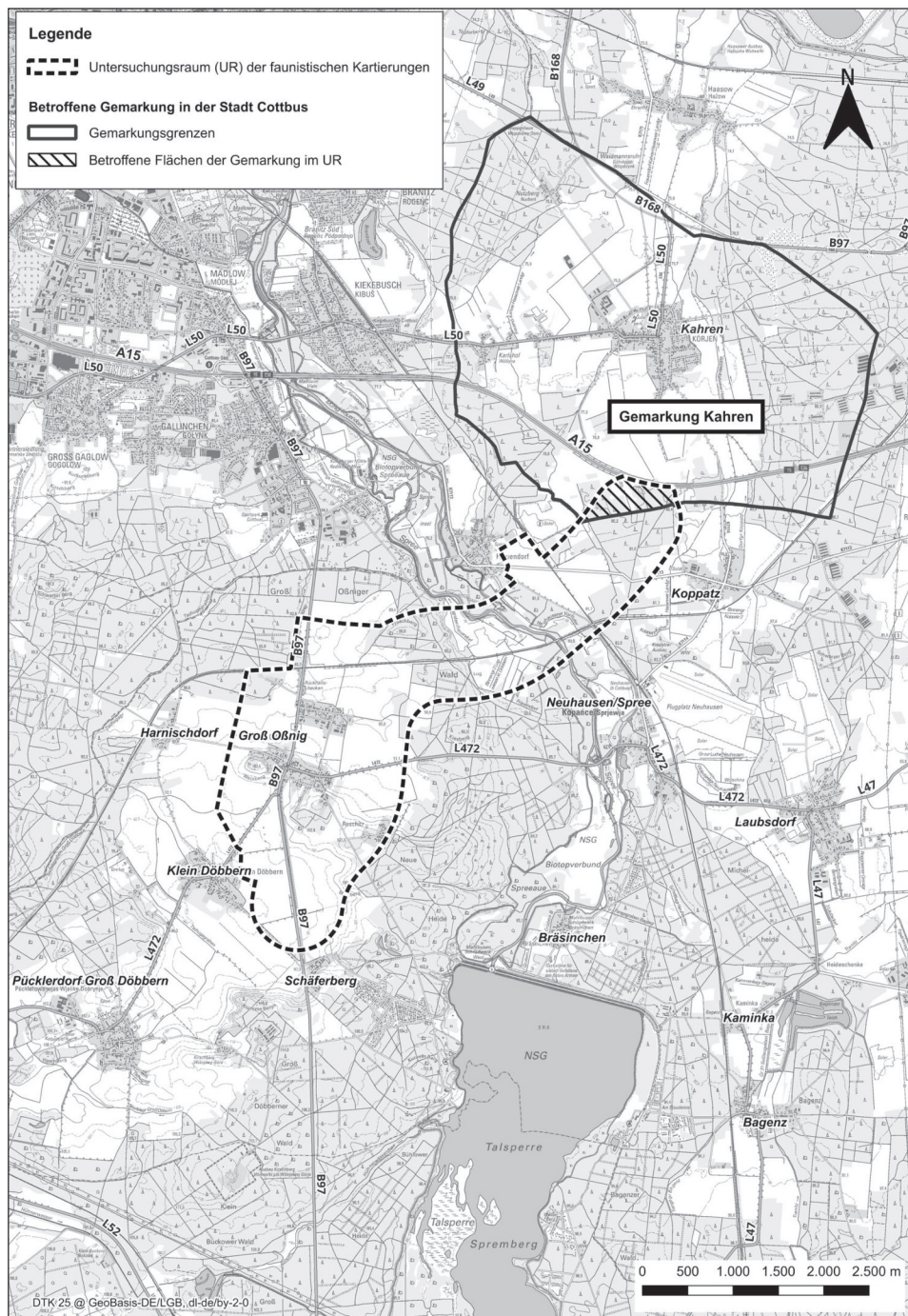
Den von den geplanten Vorarbeiten betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum **12. Oktober 2026** gegeben. Soweit die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit den geplanten Vorarbeiten einverstanden sind, bitten wir um eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist an die folgende Adresse:

**Landesbetrieb Straßenwesen
Dienststätte Cottbus
Sachgebiet Umweltschutz und
Landschaftspflege / 424
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten**

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Cottbus/Chósebusz, 09.07.2026

Im Auftrag
gez. **Daniela Hantschke**
Dezernatsleiterin Planung Süd



Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten

Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über beabsichtigte Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben „B 169 Ortsumgehung (OU) Klein Oßnig, Annahof, Klein Gaglow“ auf Grundstücken im Bereich der Gemarkung Sachsendorf in der Stadt Cottbus/Chósebusz

Die Straßenbaubehörde beabsichtigt, in der Stadt Cottbus/Chósebusz zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. g. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planung ordnungsgemäß vorbereiten zu können, muss in der Zeit vom **01.02.2027 bis zum 15.12.2027** zur Durchführung von Vorarbeiten auf Grundstücke zugegriffen werden.

Folgende Gemarkungen der Stadt Cottbus/Chósebusz sind betroffen:

Sachsendorf (120208)

Die der Bekanntmachung anliegende Abbildung stellt den Untersuchungsraum der Voruntersuchungen dar, in

welchem alle Grundstücke betroffen sein können. Ausgenommen von den Untersuchungen sind private Wohngrundstücke.

Folgende Vorarbeiten sollen durchgeführt werden:

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben sich für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg als Vorhabenträger des Neubaus der „B 169 Ortsumgehung (OU) Klein Oßnig, Annahof, Klein Gaglow“ Rechtspflichten, die in § 15 BNatSchG formuliert werden und die bei der Abhandlung der Eingriffsregelung im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung wesentliche Bearbeitungsinhalte darstellen.

In diesem Zusammenhang sind zunächst naturschutzfachliche Voruntersuchungen zur Vorbereitung der Planung zu veranlassen.

Durch diese Vorarbeiten wird noch nicht über die Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Für die Durchführung der naturschutzfachlichen Voruntersuchungen sollen in der Zeit vom 01.02.2027 bis zum 15.12.2027 Kartierungen der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Groß- und Mittelsäuger, Amphibien, Falter und Käfer sowie eine Biotoptypenkartierung durch beauftragte Fachbüros durchgeführt werden.

Es finden keine Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft statt. Die Kartierungen erfolgen mittels Pkw bzw. fußläufig und dienen der visuellen und akustischen Erfassung.

Auf wenigen Flächen werden Wildkameras in Kniehöhe an Bäumen, Pfosten u. a. Befestigungsmöglichkeiten aufgehängt, die ausschließlich der Erfassung des Wildbestandes dienen. Diese sind nicht auf öffentliche Wege gerichtet.

Es handelt sich um automatisch auslösende Kameras, welche mit Hinweisschildern gekennzeichnet werden. Nähere Informationen können diesen entnommen werden.

Des Weiteren werden auf ausgewählten Flächen Horchboxen aufgestellt, bei denen es sich um Tonaufnahmegeräte handelt, welche ausschließlich Fledermausrufe erfassen. Zudem werden Fledermäuse über Netzfänge erfasst. Dabei werden sogenannte Japannetze (feinmaschige Nylon- oder Puppenhaarnetze) in Flugschneisen gespannt.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

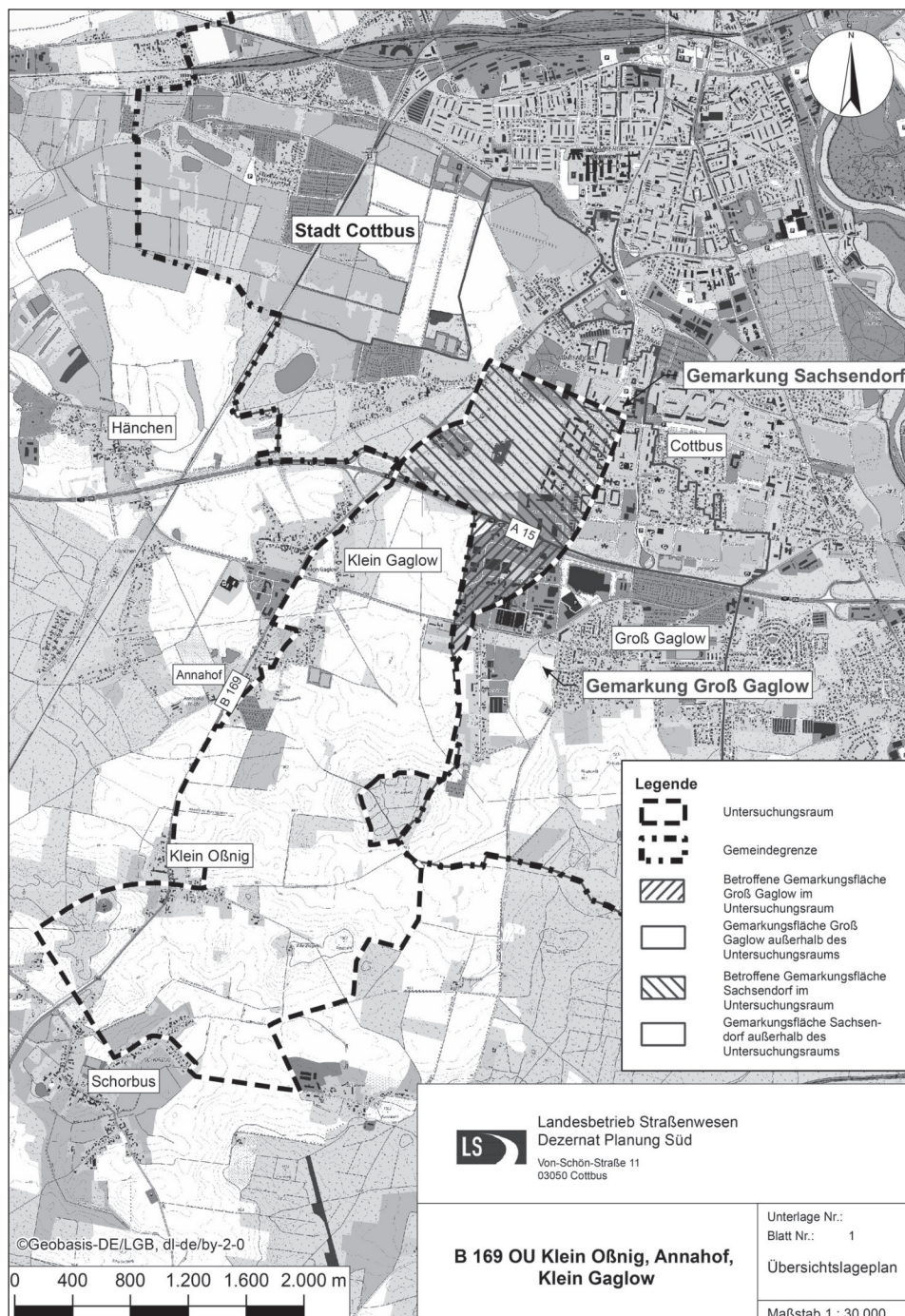
Den von den geplanten Vorarbeiten betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum **12. Oktober 2026** gegeben. Soweit die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit den geplanten Vorarbeiten einverstanden sind, bitten wir um eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist an die folgende Adresse:

**Landesbetrieb Straßenwesen
Dienststätte Cottbus
Sachgebiet Umweltschutz und
Landschaftspflege / 424
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten**

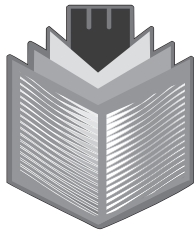
Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Cottbus/Chósebusz, 09.07.2026

Im Auftrag
gez. **Daniela Hantschke**
Dezernatsleiterin Planung Süd



NICHT AMTLICHER TEIL



STADT & REGIONAL
BIBLIOTHEK
COTTBUS

KLEINE GALERIE IM LESECAFÉ

„Wir sind so bunt wie der Sommer“ – Kunst von Kindern aus dem Montessori Kinderhaus, Greifenhainer Straße. bis Fr, 25.9.2026

Maik Lagodzki, Neon no mori – Tokyo absteigender glänzender Wirtschaftswunder-Fassaden. Fotografie. Di, 29.9. - Fr, 20.11.2026



Tip! Neonwald: ein Vortrag des Fotografen zu seinen Bildern. Termine: Mo, 19.10., und Mo, 9.11.2026, jeweils 18:00 Uhr. Eintritt: Um einen Wertschätzungsbeitrag wird gebeten.

VERANSTALTUNGEN
FÜR ERWACHSENE

Mo, 14.09.2026, 19:00 Uhr

Buchpremiere! Hellmuth Henneberg: „Und dann ist einfach jemand da ...“

Berührende Erlebnisse aus der Notfall- und Telefonseelsorge schildert der ehemalige Fernsehjournalist Hellmuth Henneberg. Noch während seines Berufslebens beim rbb absolvierte er anspruchsvolle seelsorgerische Ausbildungen und war einige Jahre bei der Kirchlichen Telefonseelsorge Berlin-Brandenburg® tätig. Seit 2023 ist er ehrenamtlicher Notfallseelsorger im Team Cottbus/Spree-Neiße. Moderation: Kathrin Verzino. Unterstützt durch den Brandenburgischen Literaturrat aus Mitteln des MWFK. Eintritt: frei. Um eine Spende für die Notfallseelsorge wird gebeten.



Hellmuth Henneberg

Foto: Hossein Nankali

Mo, 21.09.2026, 17:00 Uhr

Lesung! Zeitzeugen: Appetit auf Erinnerung oder Erinnerung macht Appetit?

Die Moden kommen und gehen. Auch was wir essen und trinken wird vom Zeitgeschmack bestimmt. Abseits der Klassiker Nudeln mit Tomatensoße und Quark mit Leinöl haben unsere Zeit-Zeugen allerlei literarische Spezialitäten auf der Speisekarte. Neugierig geworden? Dann lassen Sie uns gemeinsam Neues entdecken und kulinarische Erinnerungen wecken. Eintritt: frei. Um einen Wertschätzungsbeitrag wird gebeten.

Mo, 05.10.2026, 19:00 Uhr

Lesung! Kati Naumann: Fernwehland

Kaum ein Schiff hat eine so wechselvolle Geschichte wie die Astoria, das älteste Kreuzfahrtschiff der Welt. Unter dem Namen Völkerfreundschaft brachte es einst ausgewählte DDR-Bürger an schier unerreichbare Sehnsuchtsorte. Auch der Matrose Henri und die Stewardess Simone reisten unter der Flagge des kleinen Landes. Noch einmal werden sie mit der Astoria auf Kreuzfahrt gehen ... Kati Naumann (*1963, Leipzig) ist eine studierte Museologin. Sie schreibt für Erwachsene und Kinder. Eintritt: 12/7 Euro



Kati Naumann

Foto: Clementine Künzel

Sa, 10.10.2026, 18:00 - 24:00 Uhr

Nacht der kreativen Köpfe 2026 – Energie & Wandel

Wir sind dabei!

Unser Thema: Cottbus feiert Matsuri!

Japanische Kultur trifft auf Menschen im Strukturwandel. Wie bei einem traditionellen japanischen Volksfest geht es auch bei uns lebendig und fröhlich zu. Holen wir uns in diesem fernen Land Kraft und Inspiration für eine gute Zukunft in der Lausitz.

Aus dem Programm:

Alltagsgeschäft: Sich anmelden, Bestände erkunden, ausleihen oder zurückgeben * Schnuppermitgliedschaft **Sehen. Hören. Stauen. Mitmachen!** ZEN-Karate * Vielfalt des grünen Tees * Haiku-Werkstatt * Thema Kimono inklusive Ankleideprozedur * Sencha-dō-Teezeremonie * Geisha-Spiele * Ikigai - die Kunst, gern zu leben * Japan-Reise-Vortrag * Kamishibai-„Papiertheater“ * Origami - 1 Faltkranich, drei Varianten * Verpackungskunst Furoshiki

Ausstellungen. Präsentationen: Fotografien aus Tokyo * Medienpräsentation: Faszination Japan * unkommentierte private Filmaufnahmen aus Japan

Speis und Trank: WANDELbar: Spreewald-Sushi und mehr * Goodies Food Trucks: Belgische Waffeln

Sonst noch: Verkaufsstart Lions-Adventskalender 2026 * Trödelei für den guten Zweck

Mitveranstalter: Förderverein „Bibliothek und Lesen“ e. V. – Wir danken der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG für die freundliche Unterstützung

Unser Programm: www.bibliothek-cottbus.de. **Informationen zur ganzen Nacht:** www.ndkk.de. Eine gemeinsame Veranstaltung der Bibliothek und ihres Fördervereins „Bibliothek und Lesen“ e. V. – Mit Unterstützung der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG.

STÄNDIGE ANGEBOTE
FÜR ERWACHSENE

Sprechstunde für Onleihe- und Filmfreund-Nutzer

Wir beantworten Ihre technischen Fragen. Eine Anmeldung ist erforderlich: telefonisch oder per E-Mail bei Silke Glowka: Telefon 0355 38060-30 | silke.glowka@bibliothek-cottbus.de. **Für Onleihe-Nutzer:** Bitte bringen Sie Ihr eigenes Mobilgerät, Ihren gültigen Nutzer ausweis sowie persönliche Daten (Passwörter, E-Mail-

Adresse) mit. Unsere Bibliothek gehört zum Onleihe-Verbund Brandenburg, der eBooks, eAudios und eMagazines verleiht. Bei der Anmeldung bitte angeben, welches Gerät Sie nutzen und welche Probleme aufgetreten sind. **Immer dienstags, zwischen 15:00 und 16:00 Uhr.**

FrauenLesekreise

Wir lesen gemeinsam deutsche Texte. Alle Migrantinnen sind willkommen. Weitere Informationen über:

Sofia Westholt, Mobil: 0176-12241424 | Telefon: 0355-488 86 63 | E-Mail: sofia.westholt@paritaet-brb.de.

Eine ehrenamtliche Initiative, unterstützt von der Freiwilligenagentur Cottbus, in Trägerschaft des Paritätischen Landesverbandes Brandenburg e. V., und der Bibliothek.

donnerstags, 10:00 - 12:00 Uhr (Bereich Regionalkunde)

Die Schreibgruppe ZEITZEUGEN trifft sich

Wir haben viel erlebt und schreiben darüber. Über unsere Kindheit und Jugend aber auch über unseren Alltag, die Familie oder unseren Blick auf die Gesellschaft gestern und heute. Wir wollen Wissen bewahren, um die Vergangenheit und damit unsere Gegenwart besser verstehen zu können. Bei unseren Treffen schätzen wir den angeregten Austausch. Uns gibt es seit 1995. Weitere schreibfreudige ZEITZEUGEN sind immer willkommen. Teilnahme kostenlos. Kontakt: Irina Lehmann | E-Mail: irina.l@lausitz.net

am 1. Donnerstag im Monat, 9:30 Uhr

LEA Lese-klub - Lesen Einmal Anders.

Was ist das Besondere am LEA Lese-klub? Es ist egal, wie gut ihr lesen könnt. Im LEA Lese-klub darf jeder mitmachen! Bei uns steht der Spaß am Lesen an erster Stelle und nicht das Lesen lernen. Ihr lernt Menschen mit und ohne Leseschwierigkeiten kennen. Wir lesen im Lese-café der Bibliothek. Dort können uns alle sehen und hören. Kontakt: Freizeit-club – ganz unbehindert, Macht los e. V. | Kontakt: Kerstin Bräuer | Telefon: 0355 583227 | Mobil: 0160 2054710 | E-Mail: freizeitclub@machtlos-cottbus.de

an einem Freitag, jeweils 16:00 - 18:00 Uhr (Bereich Regionalkunde) | nächste Termine: 25.09., 23.10.2026

VERANSTALTUNGEN
FÜR KINDER BIS OKTOBER

Di, 15.09. und Mi, 16.09.2026, jeweils 10:00 Uhr

Ines Göbel, Julia Nitsche: Kräftig. Gesellig. Röhrend – Das Tier des Jahres 2026

50 Minuten. Ab Klasse 3. Eintritt: frei



Julia Nitsche und Ines Göbel

Foto: Eli Hänel

Sa, 19.09.2026, 10:00 Uhr (Spree Galerie Cottbus, Karl-Marx-Straße 68)

BRANDENBURGER LESESOMMER - Große Abschlussparty mit Boris Pfeiffer, Urkundenübergabe, Buchverkauf und Signierstunde. Eintritt: frei.

Di, 22.09.2026, 9:00 und 11:00 Uhr

Grit Poppe: Alice Littlebird

90 Minuten, ab Klasse 7, Eintritt: frei

Eine Autorenbegegnung in Kooperation mit dem Friedrich-Bödecker-Kreis Brandenburg e. V., gefördert aus Mitteln des MWFK des Landes Brandenburg.

Mo, 28.09.2026, 10:30 Uhr

Patricia Prawit: Das RAP-HUHN. Lesung mit viel Musik und Mitmach-Aktionen. Gefördert aus Mitteln der **Adventskalender-Lotterie 2025** des LIONS Club Cottbus-Lausitz. 60 Minuten, ab Klasse 1, Eintritt: frei

Di, 29.09.2026, 10:00 Uhr

Silvia Friedrich: Das Geheimnis der alten Schule. Eine Zeitreise ins Mittelalter. Unterstützt durch die Spree Galerie Cottbus aus dem Erlös des Trödelmarktes für Kinder 2025. 60 Minuten, ab Klasse 2, Eintritt: frei

Mi, 30.09.2026, 10:00 Uhr

Andreas Fehrmann: Mit der NAUTILUS zum Nordpol? Vortrag. Die phantastischen Ideen des Schriftstellers Jules Verne hatten die Kraft, Wissenschaftler und Forscher für eigene Arbeiten zu inspirieren. 50 Minuten, ab Klasse 7, Eintritt: frei

Mo, 05.10.2026, 10:30 Uhr

Kati Naumann: Die kleine Schnecke Monika Häuschen. Warum blinken Glühwürmchen. Mitmachlesung mit Geräuschinstrumenten und Lichtern. 50 Minuten, ab Klasse 1, Eintritt: frei

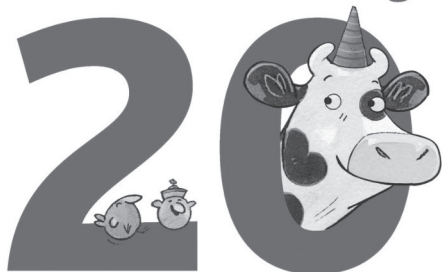
Di, 06.10.2026, 10:00 Uhr

Stefanie Schiemenz: Ich entdecke Cottbus. Mit kurzen, interessanten Geschichten zu Epochen, Episoden und Personen der Stadtgeschichte gehen die Kinder auf eine Zeitreise durch Cottbus. 60 Minuten, ab Klasse 3, Eintritt: frei

Mi, 07.10.2026, 10:00 Uhr

Maren Jäckel: Paff, die kleine Wolke. Lesung über einen Wolkenjungen, der anders als alle anderen ist. 60 Minuten, ab Klasse 2, Eintritt: frei

Lieselotte feiert Geburtstag!



Wir gratulieren Lieselotte und wollen gemeinsam mit euch feiern.

Ein bunter, wimmelter Bauernhof mit der Bäuerin und vielen tierischen Freunden ist das Zuhause der beliebtesten Bilderbuchkuh. Der Illustrator Alexander Stefensmeier (*1977) hat sich die lustigen Geschichten ausgedacht. Er lebt und arbeitet in Münster.

PROGRAMM

Für alle Angebote gilt: Im Anschluss gibt es ein kleines Kreativangebot. Eintritt: frei. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Vier- bis Sechsjährige, Mi, 07.10.2026, 16:00 Uhr

Emil SPEZIAL: Lieselotte auf großer Fahrt. Kuh Lieselotte schmuggelt sie sich heimlich in einen Wohnwagen und sorgt für eine turbulente Reise. 45 bis 60 Minuten.

Ab 6 Jahren, Di, 13.10.2026, 16:30 Uhr

Dienstagsgeschichten SPEZIAL: Lieselotte im Bilderbuchkino. Lesefuchs Karin Zieger entführt euch in die kunterbunte Welt von Lieselotte. 30 bis 45 Minuten. Mitveranstalter: Lesefuchs Cottbus e.V.

Dreijährige, Sa, 17.10.2026, 10:00 Uhr

Lesestart SPEZIAL: Ein Geburtstagsfest für Lieselotte. Lieselotte glaubt, dass alle ihren Geburtstag vergessen haben und wird am Ende mit einer rauschenden Party überrascht.

45 bis 60 Minuten. „Lesestart 1-2-3“ wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert und von der Stiftung Lesen durchgeführt. Mehr dazu unter: www.lesestart.de.

Do, 22.10.2026, 09:30 Uhr

FERIEN-LESE-ABENTEUER zum „Tag der Bibliotheken“. Schon zwei Tage vor dem offiziellen „31. Tag der Bibliotheken“ am 24. Oktober gibt es bei uns eine gemütliche Vorleseparty. Für Ferienkinder ab 6 Jahren. Unkostenbeitrag: 1,00 Euro.

Do, 29.10.2026, 09:30 Uhr

FERIEN-SPIELE-ABENTEUER: Verloren, gewonnen und Spaß gehabt! Ihr könnt einen Vormittag lang unsere Spielzeuge erobern und neben dem Klassiker „Mensch ärgere dich nicht“ viele neue Spiele ausprobieren. Für Ferienkinder ab 6 Jahren. Unkostenbeitrag: 1,00 Euro.

STÄNDIGE ANGEBOTE FÜR KINDER & JUGENDLICHE

Der Eintritt ist frei.

Eine Anmeldung ist erforderlich.

Für Dreijährige, Samstags, 10:00 Uhr

Michaela Lehmann: Lesestartgeschichten mit Känguru Krümel
Dauer: 45-60 Minuten. Nächste Termine: 26.09., 17.10.2026

Für Vier- bis Sechsjährige, Mittwochs, 16:00 Uhr

Michaela Lehmann: Mit Emil durch das Bücherjahr
Dauer: 45-60 Minuten. Nächste Termine: 16.09., 30.09., 07.10.2026

Ab 6 Jahren, Dienstags einmal im Monat, 16:30 Uhr

Dienstagsgeschichten mit Lesefuchs
Dauer: 30-45 Minuten. Mitveranstalter: Lesefuchs e. V. Cottbus. Nächste Termine: 22.09., 13.10.2026

Am letzten Freitag im Monat,

jeweils 17:00 - 18:30 Uhr

MiA Buchclub für junge Frauen

Werde Teil unseres Lesekreises und triff andere Buchbegeisterte, mit denen du dich über Lieblingsbücher, aktuelle Trends und Neuigkeiten rund ums Lesen austauschen kannst. Anmeldung über: MiA Mädchentreff, Telefon 0355-474635 | E-Mail mia@maedchentreff-cottbus.de. Nächste Termine: 25.09., 16.10.2026 Eine Kooperation des Projektes MiA - Mädchen in Aktion des Frauenzentrum Cottbus e. V. und der Bibliothek

Reservierung/Anmeldung:

über Internet: www.bibliothek-cottbus.de
telefonisch: 0355 38060-24 oder
persönlich in der Bibliothek:
Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus
Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus
Die Bibliothek ist barrierefrei zu erreichen.

Öffnungszeiten:

Di bis Do 10:00 - 18:00 Uhr
Fr 10:00 - 19:00 Uhr
Sa 10:00 - 14:00 Uhr



Stadt- und Regionalbibliothek

Foto: Jan Gloßmann



VERANSTALTUNGSTIPPS DER VOLKSHOCHSCHULE

Familiengeschichte/Ahnenforschung – 2 Kurstage
Mittwoch, 16.09.2026, 17:00 - 19:15 Uhr, 33,00 €

Der Kurs vermittelt theoretisches Wissen und praktische Fertigkeiten, um eigene Recherchen zur Familiengeschichte durchführen zu können. In den Terminen werden Definitionen und Bedeutung zur Ahnenforschung, historische Überblicke, Aufbau und Unterschiede in Stammbäumen und Ahnentafeln, sowie Quellen und Archive und deren Nutzung im Fokus stehen. Der Kurs soll Hilfestellung bieten und die Teilnehmenden befähigen, sich auf die Spuren der eigenen Vorfahren zu begeben.

Pilates – 15 Kurstage

Montag, 21.09.2026, 16:30 - 17:15 Uhr, 87,00 €

Sie erlernen die Basiselemente der Pilates-Methode, welche Ihren Muskelaufbau als auch Ihre Koordination und Flexibilität fördern. Die raffinierte Mischung aus Körperbeherrschung, Tiefenatmung und Entspannung stärkt den Willen, kräftigt das Selbstbewusstsein und reduziert Stress. Mit nur wenigen präzisen Wiederholungen der verschiedenen Übungen erzielen Sie eine hohe Wirkung.

Fit durch Gymnastik –

alles was meiner Wirbelsäule gut tut – 15 Kurstage

Montag, 21.09.2026, 17:30 - 18:15 Uhr, 87,00 €

Sie erlernen von einer erfahrenen Physiotherapeutin gezielte Übungen, die nicht nur den Rücken sondern den gesamten Körper stärken. Dabei werden Muskelgruppen gekräftigt, die dem Rücken Halt geben, damit die Wirbelsäule entlastet und der Druck von den Bandscheiben genommen wird und die Nerven wieder „frei atmen“ können. Sie lernen aufs Neue, sich richtig hinzusetzen und wieder aufzustehen sowie das korrekte Laufen und Stehen. Auch das richtige Liegen ist Voraussetzung für einen gesunden Rücken.

Auf den Spuren von Fürst Pückler

durch den Branitzer Park – 1 Kurstag

Mittwoch, 23.09.2026, 16:00 - 19:00 Uhr, 18,00 €

Der Branitzer Park ist ein Garten- und Landschaftskunstwerk von internationalem Rang, welches sich auf ca. 500 Hektar Fläche erstreckt. Die Dozentin führt Sie durch den Park. Sie erfahren Wissenswertes zu der interessanten Gutsökonomie und bewundern die Pflanzung verschiedener Bäume, die einer Bildergalerie ähneln. Vorbei an den beiden markanten Pyramiden, die einst aus dem Aushub der neu angelegten Gewässer aufgeschüttet wurden und von denen die Wasserpilzpyramide als Grabanlage von Fürst Pückler dient, erleben Sie die Höhepunkte des Innenparks, u. a. das Schloss mit der Gärtnerei, das Gutsinspektorenhaus und den wunderbaren Blick vom Hermannsbergs am Schilfsee.

Transformation und Treuhand – die Wende vor Ort in Cottbus – 1 Kurstag

Freitag, 25.09.2026, 10:00 - 17:00 Uhr, entgeltfrei

Die Vereinigung der beiden deutschen Staaten – Ost und West – und die Folgejahre stellen einen in der deutschen Geschichte einzigartigen Transformationsprozess dar. Nachdem viele Menschen in der DDR Ende der 1980er für ihre Menschen- und Bürgerrechte kämpften, übernahmen Anfang des Jahres 1990 hauptsächlich westdeutsche Aktivistinnen und Akteure die politische und soziale Gestaltung der Vereinigung. Im Workshop sollen die Gestaltungen thematisiert und analysiert werden, ob es nicht auch Alternativen zu diesen Entscheidungen gegeben hätte. Damit sollen die dominanten Narrative zum Vereinigungsprozess kritisch hinterfragt werden. Die Geschichte des Transformationsprozesses wird mit der lokalen und den persönlichen Geschichten der Wende und ihrer Folgejahre verbunden. Neben der Vermittlung von Wissen wird der Austausch unter den Teilnehmenden und ihre Erfahrungen ein zentraler Punkt des Workshops sein, denn sie sollen sich selbst als Akteurinnen und Akteure in historischen sowie in gesellschaftlichen Erinnerungsprozessen begreifen und ermutigt werden, diese aktiv mitzugestalten.

Anmeldungen bitte über Internet www.vhs-cottbus.de, per Mail unter volkshochschule@cottbus.de, telefonisch unter 0355 380 60 50 oder persönlich in der Volkshochschule Cottbus.

NICHT AMTLICHER TEIL



Postkutscher-Denkmal

Foto: Stadt Cottbus/Chóšebuz

WIR SAGEN DANKE!

Die Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Fachbereich Umwelt und Stadtgrün, sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Cottbuser Umweltwoche bedanken sich recht herzlich bei ihren langjährigen Partnern und Förderern, ohne deren Unterstützung die 34. Cottbuser Umweltwoche so nicht hätte stattfinden können.

ALBA Cottbus GmbH; Anglerverband Cottbus e. V.; Athos Das griechische Spezialitätenrestaurant; Bauhausschule Cottbus – Chor; Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg; BUND Cottbus e. V.; Butcher and Friends; Cigar Malt 46 Lounge; Cottbusverkehr GmbH; Der Ringfoto Britze; Die Wunderbar; Duo „Die aufgeweckten Gartenklänge“; eG Wohnen 1902; Erlebnisnaturpfad-Verein am Cottbuser Ostsee e. V.; ESV Lok Raw Cottbus e. V.; Evangelisches Gymnasium Cottbus; FC Energie Cottbus e. V.; Feng Shui Integrationskita „Mischka“; gerstgraser Ingenieurbüro für Renaturierung; Goodies The Food Truck Family; GWC Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH; Juks e. V.; Kita Merzdorfer Gartenzwerge; Kreisjagdverband Spree-Neiße/Cottbus e. V. – Lernort Natur; Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg; Landesbetrieb Forst Brandenburg; Lausitz-Aquanauten e. V.; Lausitz Liebe; LEAG Lausitz Energie Kraftwerke AG und Lausitz Energie Bergbau AG; Lebenshilfwerkstätten Hand in Hand gGmbH; LWG Lausitzer Wassergesellschaft & Co. KG; Moderator Benjamin Hantschke; Moderator Christian Risse; Mosquito Café – Bar – Restaurant; Naturschutzbeirat der Stadt Cottbus/Chóšebuz; Netzwerkbüro für „Nachhaltigkeit im Sport“; OBENKINO; Obломow Tee – Laden & Café; Olympiastützpunkt Brandenburg e. V. Cottbus; Orthopädie- und Reha-Team Zimmermann GmbH; Piatto Restaurant; PiPaPo Spiel Spaß Sport GmbH; Pädagogisches Zentrum für Natur und Umwelt; Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald; Rolands Party Disco; Sebastians Cottbus; Sielmanns Natur-Erlebniszentrum Wanninchen; Sparkasse Spree-Neiße; SportsPro Concept UG; Spree Galerie Cottbus – Centermanagement; Stadtmuseum Cottbus; Stadtsportbund Cottbus e. V.; Stadt- und Regionalbibliothek; Stadtwerke Cottbus GmbH; Stadtwächter; Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz; Tierpark Cottbus; Tierzentrum Leuthen – Igelnetzwerk Lausitz e. V.; Verkehrswacht Cottbus e. V.; Züblin Umwelttechnik GmbH; Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg

Nach der Umweltwoche ist vor der Umweltwoche!

„WENN ARTEN WANDERN –
UNSERE UMWELT IM WANDEL“

So lautet das Motto der
35. Cottbuser Umweltwoche
in der Zeit vom 30. Mai bis 04. Juni 2027.

gez. Doreen Mohaupt
Bürgermeisterin

COTTBUSER LIEBLINGSPLÄTZE

Führungen durch die Altstadt

Entdecken Sie in Begleitung unserer Stadtführerinnen und Stadtführer einige Lieblingsplätze der Cottbuser: ob Altmarkt, Stadtmauer, Amtsteich oder Kunstmuseum und Gerberhäuser – es gibt so viel zu erkunden. Lassen Sie sich überraschen!

- Termine: bis Oktober
jeden Dienstag um 10 Uhr
jeden Donnerstag um 16 Uhr
jeden Sonnabend um 10 Uhr
im November
jeden Sonnabend um 10 Uhr
- Dauer: ca. 1,5 bis 2 h
- Treffpunkt: vor dem CottbusService der Stadthalle
- Teilnehmer: max. 30 Personen inkl. Kinder
- Weitere Informationen unter
www.cmt-cottbus.de



Staatstheater Cottbus

Foto: Stadt Cottbus/Chóšebuz

ÖFFENTLICHE
FÜHRUNGEN 2026Architekturführungen durch
das Staatstheater Cottbus

Lernen Sie das Große Haus des Staatstheaters Cottbus bei einer einmaligen Architekturführung kennen. Erfahren Sie interessante Geschichten aus der Theaterwelt und lassen Sie sich vom vollendeten Jugendstil verzaubern.

- Dauer: 90 min
- Uhrzeit: 10:00 Uhr
- Termine: 13.09.2026 / 27.09.2026 / 04.10.2026 /
18.10.2026 / 25.10.2026 / 01.11.2026 /
22.11.2026 / 13.12.2026
- Treffpunkt: Haupteingang des Großen Hauses
- Weitere Informationen unter
www.cmt-cottbus.de